

**BAG  
-SB**

# Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

**Jahresfachtagung 1997**

**Mitgliederversammlung 1997**

**§ 17 BSHG**  
Erfahrungen

**FACHZEITSCHRIFT FÜR  
SCHULDNERBERATUNG**  
erscheint vierteljährlich · 12. Jahrgang, August 1997  
**ISSN-Nr. 0934-0297**

## I M P R E S S U M

**Herausgeber und Verlag:** Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V. Motzstraße 1, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26

■ **Vorstand:** Elfi Hörmann, Dipl. Ökonom, Jena, Wolfgang Krebs, Dipl. Pädagoge, Hamburg, Wolfgang Münzner, Kaufmann, Sozialarbeiter, Berlin ■ **Redaktionsleitung:** Dipl. Okon. Claudia Kurzbuch, Kassel ■ **Rubriken:** ■ **Fortbildungskalender und Meldungen:** Marie-Luise Falgenhauer, Dipl. Päd., Kassel ■ **Gerichtsentscheidungen, Literatur und Arbeitsmaterialien:** Andrea Röttel, Ass. jur., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15,00 DM zzgl. 2,00 DM Versand ■ **Jahresabonnement** 68,00 DM incl. Versand ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluß** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ Einsendungen nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.400 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

**Namentlich gekennzeichnete Beiträge** geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

**ISSN 0934-0297**

# BAG-info

Liebe Leserinnen und Leser,

bevor wir in die wohlverdiente Sommerpause gehen, ein kleiner Blick zurück: Die Jahresfachtagung der BAG-SB mit dem Thema »Verbraucherinsolvenzverfahren – Chancen, Gefahren und Herausforderung für die Schuldnerberatung« erwies sich als voller Erfolg. Wir hatten zu Beginn der Planung nicht bei weitem daran gedacht, daß sich so viele Interessierte für die Tagung anmelden würden. Auch in der Mitgliederversammlung konnten mehr Teilnehmer als in den Vorjahren registriert werden, so daß wir in unserer Arbeit bestärkt wurden. Schön ist es auch erfahren zu dürfen, daß eine breite Mitgliederzahl hinter den Beschlüssen hinsichtlich der Zukunft der BAG-SB und ihren neuen Wegen steht.

Als wir uns gerade von den organisatorischen Aufwand der Jahresfachtagung glücklich erholen wollten, traten Eva Trube und zeitlich verzögert Ulf Groth von ihren Vorstandsämtern zurück (s. S. 4/5). In der einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.07.1997 in der Geschäftsstelle der BAG-SB wurden in Einzelwahlen Wolfgang Krebs und Wolfgang Münzner einstimmig gewählt. An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich für die geleistete Arbeit von Eva Trube und Ulf Groth bedanken und die neuen Vorstandsmitglieder begrüßen.

Das Wort »neu« ist bei Wolfgang Krebs sicherlich etwas merkwürdig, da der ausgebildete Diplom Pädagoge schon Anfang der neunziger Jahre Vorstandsarbeit in der BAG-SB geleistet hat. Mit Wolfgang Münzner (Kaufmann und Sozialarbeiter), Geschäftsführer von Julateg e.V. Berlin, gewinnen wir einen Praktiker, der viel Wert auf interdisziplinäre Arbeit legt. Die Zusammenarbeit der ausgeschiedenen und neuen Vor-

standsmitglieder konnte nach der außerordentlichen Mitgliederversammlung ebenfalls sichergestellt werden, so daß wir eigentlich um zwei Personen reicher geworden sind.

Nun gilt es verstärkt die BAG-SB auf sichere finanzielle Beine zu stellen. Erste Gesprächstermine sind vereinbart und wir sind trotz der vielen Arbeit mit reduziertem Personal voll mit Ideen und guter Dinge.

Bekanntlich hat ein verregneter Sommer auch Sonnenstrahlen, in diesem Sinne verbleibe ich

herzlichst Ihre

./- 6677

PS. Wir möchten darauf hinweisen, daß die Bearbeitung von Bestellungen zeitlich verzögert stattfindet, da wir eine Umstrukturierung hinsichtlich des Vertriebes vornehmen mußten.

## Inhalt

in eigener Sache	
Neue Mitglieder .....	4
Finanzkrise bedingt weiteren Personalabbau .....	4
Außerordentliche Mitgliederversammlung/Rücktritt Eva Trube und Ulf Groth .....	4
Forschungsprojekt Auswirkungen des § 17 BSHG/ Stand des Forschungsvorhabens .....	5
leserbrief	
Die 1-läufte des Himmels .....	6
fortbildungen – terminkalender .....	7
gerichtsentscheidungen .....	12
meldungen	
Auswirkung der Änderung des SGB und BSHG/ Rentenpfändung/Mehrbedarf für Ältere .....	16
Recht auf Girokonto/F.ntscheidung der Telekom .....	16
Rüde Praktiken/Defacto Inkasso CimbH/Fuhnnann- Gruppe: Dr. Meyer's .....	16
Ungcbremste Aktivitäten/Heinz Volandt ist wieder da Widerrufsverfligung gegen Sommerfeld Inkasso/ Landgericht Karlsruhe reagiert .....	18
Softwareprogramm CAWIN/Endlich ausgeliefert .....	18
Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) / Gesprächsinitiative mit der Bundesanstalt für Arbeit .....	19
Berichte aus den Bundesländern/LAG-SB Niedersachsen/ Info und Einladung zum nächsten Treff/LAG-SB Berlin/ Fachtagung: Kids, Knete & Konsum .....	20
literatur-produkte	
Weg mit den Schulden .....	21
Der Sozialhilfe Leitfaden – Nachschlagewerk für den Ennepe-Ruhr Kreis .....	21
Handbuch Verbraucherkonkurs .....	21
Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschul- befreiung .....	22
Arbeitsförderungs-Reformgesetz .....	22
themen	
Jahresfachtagung 1997/Fachvorträge und Berichte aus den Workshops .....	23
berichte	
Mitgliederversammlung 1997 .....	34
Erfahrungen mit der Einzelfallabrechnung nach den Richtlinien der Stadt Köln gemäß § 17 BSHG .....	35
Ein Strukturvorschlag für ein bundesweites Netzwerk präventiver Schuldnerhilfe .....	38
arbeitsmaterialien	
P wie Prozeßkostenhilfe .....	40
S wie Sozialhilferegelsätze .....	41
pressespiegel .....	43

12. Jahrgang, August 1997

# in eigener sache

## Neue Mitglieder Einzelmitglieder



## Juristische Personen

Aktion Soziale Familien-Hilfe (ASF) e.V., Röderhoferstr.  
10, 38820 Halberstadt  
Soziale Hilfe e.V., Kölnische Str. 35, 34117 Kassel

## Finanzkrise der BAG-SB bedingt weiteren Personalabbau

### Die Kündigung von Erika Pflug - eine weitere Konsequenz?

(ck) ■ Zum 30. Juni 1997 trat die Kündigung von Erika Pflug in Kraft. Rückblick: Am 1. September 1990 wurde Erika Pflug<sup>g</sup> im Rahmen des Projektes »Arbeit statt Sozialhilfe« der Stadt Kassel als Bürogehilfin in der BAG-SB Geschäftsstelle eingestellt. Im Laufe ihrer siebenjährigen Tätigkeit hatte sie einen wesentlichen Anteil am Aufbau der Geschäftsstelle. Parallel mit der Entwicklung des Verbandes wuchsen auch ihre Aufgaben. Zuletzt oblagen ihr die Bereiche Sekretariat, Buchhaltung und Vertrieb.

Mit Erika Pflug verlor die BAG-SB Geschäftsstelle ihr reichhaltiges Erfahrungswissen u.a. über die Entwicklung der bestehenden Mitgliederstruktur. An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich für die stets einwandfreie und engagierte Mitarbeit von Erika Pflug bedanken.

## Außerordentliche Mitgliederversammlung Rücktritt Eva Trube und Ulf Groth

(ck) ■ Zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung in Bergisch Gladbach trat Eva Trube, aufgrund der mehrheitli-

An die  
Vorstandsmitglieder, Geschäftsführung  
und Mitarbeiterinnen der BAG SB  
Motzstr. 1  
34117 Kassel/

Datum                      Kasse.                      Bv                      Unw  
11.06.1997                      Eva Truhe

Betr.: Rücktritt als Vorstandsmitglied

Mit Wirkung vom 10.06.1997 bin ich als Vorstandsmitglied der BAG-93 natickgetreten. Ich sah mich zu diesem Schritt gezwungen, da dem Voran der Mitgliederversammlung hinsichtlich der Sozialauswahl bei den anstehenden Personalentscheidungen m der Vorstandssitzung am 10.06.1997 nicht Rechnung getragen wurde.

Zudem gab es in der Vergangenheit bereits Differenzen bei richtungweisenden Entscheidungen. Es kristallisierte sich heraus, daß die Vorstandsmitglieder unterschiedliche Inhalte und Ziele verfolgen, die sich nicht mehr miteinander vereinbaren lassen.

Da ich namentlich auf den Briefbögen der BAU aufgeführt bin, bitte ich darum, meinen Namen bei zukünftigem Schriftverkehr auszustreichen.

Viele Grüße

tr.

Boytv.Amyy - Stadt -Spfirkate Dusseldorf BZ:10050110 \*eic - 6402543

chen Entscheidung im Vorstand hinsichtlich der Personalauswahl, als Vorstandsmitglied der BAG-SB zurück. Sie sah sich zu diesem Schritt gezwungen, da ihrer Meinung nach in diesem Beschluß ein Widerspruch zum Votum der Mitgliederversammlung besteht, den sie nicht verantworten konnte, wie aus dem nebenan abgedruckten Brief zu entnehmen ist. Der Rücktritt von Eva Trübe löste Diskussionen bezüglich der unterschiedlichen Zielsetzungen der Vorstandsmitglieder aus, die sehr konträr in der Mitgliedschaft betrachtet wurden. Um von einer personenorientierten Diskussion, die der Erhaltung der BAG-SB Geschäftsstelle nicht dienlich sein kann, wieder zur Sachorientierung zu gelangen, beschloß Ulf Groth am 22. Juni 1997 ebenfalls das Vorstandsamt der BAG-SB niederzulegen.

Somit fand am 16. Juli 1997 eine außerordentliche Mitgliederversammlung in der BAG-Geschäftsstelle statt, in der in Nachwahlen die vakanten Vorstandspositionen neu besetzt werden konnten. Als Kandidaten stellten sich Wolfgang Krebs, Wolfgang Münzner und Eva Truhe zur Verfügung, die wenig später ihre Kandidatur zurücknahm. In Einzelwahlen wurden Wolfgang Krebs und Wolfgang Münzner einstimmig gewählt. Wolfgang Krebs, den Mitgliedern als ehemaliger Mitarbeiter der BAG-SB und dem Burckhardt-Haus bekannt, ist zum zweiten Mal im Vorstandsamt der BAG-SB. Mit Wolfgang Münzner, der in den neunziger Jahren im Ostteil Berlin Julateg e.V. aufgebaut hat, heute etabliert mit 10 Beratungsstellen, darunter zwei Beratungsstellen für gescheiterte Existenzgründer, hat die BAG-SB einen Praktiker gewonnen. Die Zusammenarbeit des ausgeschiedenen und neuen Vorstandes wurde gesichert, so daß wir weiterhin die Wege, die in der Mitgliederversammlung in Bergisch-Gladbach vom 22. bis 23. Mai beschlossen wurden, gehen können.

Ulf Groth

cio:  
Förderverein Schuldenberatung  
im Lande Bremen e.V  
Bgm -Smidt-Str 58 - 60  
28195 Bremen

Bremen, den 22.06.1997

BAG Schuldenberatung e.V.  
Frau Geschäftsführerin  
Claudia Kurzbuch  
Motz str. 1

34117 Kassel

Rücktritt vom Amt des Vorstandsvorsitzenden

Liebe Claudia Kurzbuch,

hiermit erkläre ich meinen Rücktritt aus dem Vorstand der BAG SB Ich verbleibe so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist (geplant 16.07.1997).

Aufgrund der jüngsten, überraschenden Ereignisse ins Vorstand der BAG SB (Rücktritt Eva Truhe) sehe ich keine Möglichkeiten mehr für eine gedeihliche Arbeit.

Im Interesse der Sache, insbesondere dem dringend nötigen Erhalt und den Ausbau der BAG SB, ist es nicht dienlich, wenn Aktivitäten des Vorsitzenden in Kreisen der Mitgliedschaft sehr konträr gesehen werden

Ich hoffe, daß durch meinen Schritt die Möglichkeit eröffnet wird, einen Vorstand zu wählen, der über längere Zeit die Geschicke der BAG SB führt und einen weitreichenden Konsens bei den Mitgliedern und anderen relevanten Organisationen erreichen kann.

  
- Ulf Groth

## *Forschungsprojekt Auswirkungen des § 17 BSHG* Stand des Forschungsvorhabens

(mlf) ■ Ende Januar versandte das Institut für Sozialberichterstattung und Lebenslagenforschung (ISL) den standardisierten Fragebogen an die Schuldenberatungsstellen in der Bundesrepublik. Der Fragebogenrücklauf erstreckte sich bis in den Mai 1997 hinein. Wir können jetzt auf eine sehr erfreuliche Rücklaufquote von 65 % blicken. 61 "A der angeschriebenen Schuldenberatungsstellen haben den Fragebogen beantwortet und 4 % der Beratungsstellen sagten uns ab (Gründe u.a.: Schuldenberatung eingestellt oder kein Interesse an einer Beteiligung). Die ersten Auswertungsergebnisse liegen ebenfalls vor und werden gesichtet.

Wir bedanken uns gemeinsam mit dem ISL für Ihre zahlreiche Mitarbeit und ihre sachdienlichen Informationen und hoffen, daß das Bundesministeriums für Gesundheit wie vorgesehen den Abschlußbericht veröffentlichen wird.

# leserbrief

---

## Die Hälfte des Himmels

und die Hälfte der Erde gehört dem weiblichen Teil der Menschheit. Nicht so im Bereich unseres Arbeitsfeldes. Hier ist in der herrschenden Begriffswelt noch immer das Patriarchat mit seinem Alleinvertretungsanspruch am Werke: »Ich bin Schuldnerberater«, sagt der Kollege, der Buchhaltung als Herrschaftsmittel in seinen neuen Beruf herübergerettet hat.

Wir fragen nach der Vertretung der anderen Hälfte der Menschheit und nach den 75 % unserer aktiven Ratsuchenden, den Frauen, die ihre Geldprobleme, die erfahrungsgemäß größtenteils von ihren kindisch-weltentrückten und autoverliebten Männern verursacht sind, meist mutig und klarsichtig angehen.

Wir fragen aber auch nach den Kolleginnen, die ihren in Schulden geratenen Geschlechtsgenossinnen beherzt und klug beistehen. Nach der herrschenden Terminologie wären diese Kolleginnen gleichberechtigt als Schuldnerberaterinnen zu bezeichnen.

Der Ausweg aus diesem Dilemma ist vorgezeichnet von anderen Beratungsangeboten wie Schwangerschaftsberatung, wo auch werdende Väter beraten werden, Drogenberatung für Ratsuchende mit Drogenproblemen und Rentenberatung für Menschen mit Fragen zu ihren Rentenansprüchen.

Folgerichtig wird zunehmend auch in unserem Arbeitsfeld bei der Wahl der Bezeichnung das Problemfeld »Schulden« zum Ausgangspunkt der Begriffsbildung gemacht. Deshalb plädieren wir für die Umbenennung unseres Fachverbands in »Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldenberatung«.

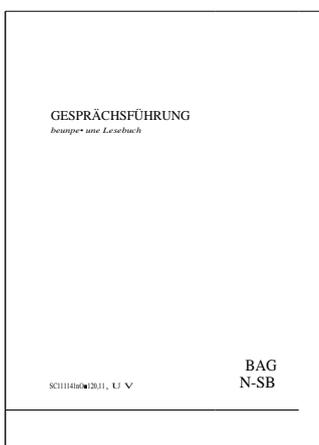
*Schuldenberatung Bochum, Carl-D.A. Lewerenz*

Veröffentlichungen in dieser Rubrik sind keine redaktionelle Meinungsäußerung. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzungen vor. (Red.)

## anzeige

---

# Seminarmaterialien der BAG-SB



**8 DM**  
**[5 DM]**



**8 DM**  
**[5 DM]**



**20 DM**  
**[15 DM]**

Die Hefte aus der Reihe SEMINAR-MATERIALIEN sind als Begleitmaterial für Fortbildungsveranstaltungen konzipiert. Sie können selbstverständlich auch einzeln als Arbeitsmaterial bezogen werden. Bestellungen an BAG-SB, Motzstr. 1, 34117 Kassel oder per Fax 05 61 / 71 11 26 [Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

# terminkalender - fortbildungen .. —

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

---

## Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

---

### Weiterbildungsprogramm

In Kooperation mit dem Rurckhardthaus Gelnhausen

### »Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung«

1. Kursabschnitt: 03. bis 07. November 1997
2. Kursabschnitt: 16. bis 20. Februar 1998
3. Kursabschnitt: 15. bis 19. Juni 1998
4. Kursabschnitt: 21. bis 25. September 1998
5. Kursabschnitt: in 1999

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich vor allem an jene Kolleginnen und Kollegen, die in ihrer Praxis mit überschuldeten Menschen zu tun haben, auch die, welche in Bereichen der Schuldnerberatung tätig sein wollen bzw. auch schon einige Praxiserfahrung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in 5 Kursabschnitte zu je einer Woche.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.:

die rechtlichen Grundlagen von Schuldnerberatung,  
Verhandeln mit Gläubigern (Training), Entschuldungspläne  
Beratungsprozeß, Beratung (Rollenspiel), Krisenintervention  
Volkswirtschaftliche Zusammenhänge  
Planspiel »Schuldnerberatung«  
Insolvenzrecht/Restschuldbefreiung  
Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Sozialpolitik

Eine ausführliche Information über den Inhalt und Verlauf dieser Weiterbildung erhalten Sie durch die spezielle Ausschreibung, die wir Ihnen gern auf Anforderung (Telefon 05 61 / 77 10 93) zusenden.

**Ort:** Burekhardthaus Gelnhausen  
**Team:** Thomas Zipf, Schuldnerberatung, Darmstadt;  
RA Hartmut Tschaksch, Offenbach, angefragt

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

## Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

29. Sept. bis 01. Oktober 1997

709AB

Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden immer stärker mit der Ver- und Überschuldungsproblematik der Maßnahmeteilnehmer/innen konfrontiert. Das Seminar führt in die Grundlagen von Schuldnerberatung ein, um verschuldeten Mitarbeitern/innen gezielte Beratung und Information anbieten zu können.

### Inhalt:

Mahn- und Vollstreckungsverfahren  
Pfändungsschutz  
Erkennen der Verschuldungssituation bei Betroffenen  
Krisenintervention  
betriebliche Möglichkeiten bei Abtretung  
Verhandeln mit Gläubigern  
Kooperation mit externen Partnern

**Ort:** Kirchl. Aus- und Fortbildungsstätte, Kassel  
**Team:** Heidrun Gress, betriebliche Schuldnerberaterin, Offenbach; Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel

## AFG-Seminar

13. bis 17. Oktober 1997

AFG-Kenntnisse gehören fraglos zum »Handwerkszeug« der Schuldnerberatung. Arbeitslosigkeit ist der Überschuldungsanlaß Nr. 1. Schuldnerberater/innen müssen sich auf diesem Sektor auskennen, um in Fragen der Existenzsicherung kompetente Auskünfte und Beratung geben zu können.

### Inhalt:

Einführung in das AFG, Gesetzessystematik  
Vertiefung der AFG-Kenntnisse anhand von Fallbeispielen  
Lohnersatzleistungen Alg und Alhi, Anspruchsvoraussetzungen, Besonderheiten  
Themenschwerpunkte »Fortbildung«, »Umschulung«  
verfahrensrechtliche Grundsätze  
Lohnersatzleistungen und die Beitreibung von Forderungen

**Ort:** Kirchl. Aus- und Fortbildungsstätte, Kassel  
**Team:** Ursula Löw, Arbeitslosenzentrum Düsseldorf;  
Uli Wagner, Schuldnerberater, Düsseldorf

*cliess Setzt Kotie4e4:*

## **JAHRESFACHTAGUNG der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.**

vom 27. bis 29. April 1998  
im Burckhardthaus Gelnhausen

**ARS Akademie für Recht·Verwaltung·Sozialwesen GbR**  
in Kooperation mit der

**Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.**

Seminarankündigung  
für Mitarbeiterinnen der Sozialverwaltung,  
Schuldnerberatungsstellen und Verbandsvertreterinnen  
**„Vertragsgestaltung nach § 17 BSHG  
Einzelfallabrechnung / Pauschalierung“**

§ 17 BSHG eröffnet den Sozialämtern die Möglichkeit, verstärkt auf die Inanspruchnahme externer Beratungsdienste hinzuwirken mit dem Ziel, Sozialhilfebefürftigkeit bereits im Vorfeld zu vermeiden bzw. zu überwinden. Angemessene Kosten sollen vom Sozialhilfeträger übernommen werden.

Bei den Vertragsgestaltungen kommt es häufig zwischen den Trägern von Schuldnerberatungsstellen und den Sozialhilfeträgern zu unterschiedlichen Erwartungen hinsichtlich der Finanzierung der zu beratenden Zielgruppe und des Beratungsumfanges.

Für eine zielgenaue, bedarfsgerechte und erfolgversprechende Arbeit der Sozialämter und der Schuldnerberatungsstellen ist es aber von entscheidender Bedeutung, sich im Vorfeld auf ein Leistungsangebot und auf Qualitätsstandards zu verständigen. Nur so ist eine fruchtbare Zusammenarbeit möglich.

### **Vorgesehene Inhalte:**

Beispiele vertraglicher Vereinbarungen / Erstellung eines Leistungskatalogs / Grundlagen der Finanzierung / Einzelfallabrechnung / Pauschalierung / Abrechnungsverfahren / Definition des Personenkreises für eine Kostenübernahme / Berichtswesen / Datenschutz / Kriterien einer Mustervereinbarung.

### **Seminarorte und Termine:**

- Berlin 02. Sept. 1997
- Leipzig 27 Okt. 1997
- Mönchengladbach 12. Nov. 1997

### **Anmeldung/Informationen:**

**ARS Akademie GbR**  
**Hohenzollernstr. 181, 41063 Mönchengladbach**  
Tel.: (02161)17 88 00 Fax: (02161)17 88 22

Anmeldung/Information  
Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.  
Nlotzstr. 1  
34117 Kassel  
Telefon 05 61/77 10 93  
Telefax 05 61/71 11 26

## **Fortbildungsangebote anderer Träger**

### *In eigener Sache:*

Der Service »Fortbildungsangebote anderer Träger« stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie folgende für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5 Zoll Disketten zugesandt werden;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext entweder als MS-DOS-Text oder in MS-WORD 5.5;
- für Eintages-Veranstaltungen bitten wir Sie den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für Mehrtages-Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

*Vielen Dank!*

## **Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Rhein-Ruhr**

### **Fachtagung: Risiken der Eigenheim- finanzierung**

12 11 1997

Die stark zunehmende Zahl der Zwangsversteigerungen ist nur zum Teil auf konjunkturelle Faktoren zurückzuführen. Häufig sind risikoreiche Finanzierungsstrukturen die Ursache für gescheiterte Baufinanzierungen. Die Fachtagung bietet Gelegenheit, die Probleme der Eigenheimfinanzierung von verschiedenen Positionen aus zu erörtern. 1-herzu werden Vertreter von Schuldnerberatungsstellen, Kreditwirtschaft und Politik auf der Tagung<sup>es</sup> Stellung beziehen.

Ort: Köln  
Leitung: Michael Eham, Schuldnerhilfe Köln e.V.; Ulrich Preuf3.  
Verein für Kreditgeschädigte e.V., Sulingen

### **Forderungsbeitreibung – die Kehrseite der Konsum-Medaille**

02.12.1997

Auf der Arbeitstagung sollen die rechtlichen Grundlagen für die Inkassotätigkeit erläutert werden. Im 2. Teil der Veranstaltung ist vorgesehen, Kriterien und Praxis der Forderungsbeitreibung der Fa. Universum-Inkasso darzustellen und zu diskutieren.

Ort: Essen  
Referent: Karl Breitenbach, Universum-Inkasso Frankfurt

Anmeldung/Information  
Bezirksverband Niederrhein e.V.  
**Herr Alexander Elhers**  
**Ulmsstr. 32**  
45141 Essen  
Telefon 02 01/31 (15-266)  
Telefax 02111/31 ((5-276

## Paritätisches Bildungswerk NRW

### Das neue Verbraucherinsolvenzverfahren (Lg 205/97)

15.-19.12.1997 / 19.-23.01.1998

Das insgesamt 10-tägige Seminar (Übernachtung/Verpflegung incl.) vermittelt in unterschiedlichen Fallkonstellationen die Kenntnisse, die der Umgang mit dem neuen »Verbraucherkonkurs« erfordert:

Das außergerichtliche Verfahren  
Der Schuldenbereinigungsplan  
Insolvenzverfahren und Wohlverhaltensperiode  
Insolvenzmasse und Immobilienverwertung  
Abtretungen, Unterhalt, Bürgschaft etc.

Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz b.Wuppertal  
Team: Margarethe Meyer, Schuldnerberaterin; Bernd Stumpe, Rechtspfleger; Petra Hecker, Rechtsanwältin

Anmeldung/Information  
Paritätisches Bildungswerk  
Loher Str.7, 42283 Wuppertal  
Telefon 02 02/28 22-237 (Anette Liebmann)  
Telefon 02 08/20 00 11 (Erik Mössener)

## G 4/97 Grundlagen der Schuldnerberatung

3. bis 7. November 1997

Inhalt: Vermittlung von wirtschaftlichen und rechtlichen Erfordernissen der Schuldnerberatung. Darstellung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens. Übersicht über Kredite und andere Schulden. Rechtliche Grundlagen bei Kreditverträgen. Erläuterung von Kreditberechnungen. Unter dem Aspekt des systemischen Ansatzes wird in diesem Seminar die Situation der Berater und Klienten in der Beratungsarbeit besonders in Erst- und Krisengesprächen untersucht.

Ort: Diakonisches Werk Berlin Brandenburg e.V.,  
Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin-Steglitz  
Referenten: Barbara Salessoff, Schuldnerberaterin; Christiane Saur, Schuldnerberaterin; Susanne Wilkening, Juristin; Christian I lerbeg, Schuldnerberater

Anmeldung/Information  
Diakonisches Werk Berlin-Kreuzberg  
Beratungsstelle für Überschuldete  
Zossener Str. 24  
10961 Berlin  
Telefon 030/691 60 78/79  
Telefax 030/693 81 88

## Diakonisches Werk Berlin-Kreuzberg

### E 14/97 »Ziele erreichen durch strategische Verhandlungsführung«

25. September 1907

In diesem Seminar werden Grundlagen, Tips und Tricks für Verhandlungs- und Gesprächsstrategien vor allem im Umgang mit Gläubigern erläutert.

Ort: Diakonisches Werk Berlin Brandenburg e.V.,  
Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin-Steglitz  
Referent: Lothar Franz, Dipl.-Pädagoge und Supervisor

## Burkhardthaus Gelnhausen

### 2. Berufsbegleitendes Fortbildungsprogramm

Besser beraten – systemische Beratungsmethoden in der Schuldnerberatung

1. Abschnitt: 20.10. – 24.10.1997
2. Abschnitt: 26.01. – 30.01.1998
3. Abschnitt: 04.05. – 08.05.1998

anzeige

**-tiss,eNk. ÜNG**

## CURRICULUM SCHULDNERBERATUNG

Mit dem Curriculum Schuldnerberatung hat die BAG-SB 1994 ein ausgereiftes Gesamtkonzept zur Fortbildung für den neuen Zweig sozialer Arbeit der Schuldnerberatung vorgelegt. Das Werk richtet sich nicht nur an Universitäten und Fachhochschulen, sondern an alle in der Fort- und Weiterbildung für Schuldnerberatung engagierten Erwachsenenbildner/innen.

Als Mitarbeiter-Einarbeitungshandbuch kann das Curriculum Schuldnerberatung einen wichtigen Einsatz in der Praxis finden.

Die BAG-SB bietet Ihnen heute die Restbestände zum Sonderpreis von 49 DM [ für Mitglieder 44 DM] an.

*Greifen Sie zu!*

Systemisch arbeiten heißt, in Zusammenhängen zu denken. Kontexte zu beachten, das Umfeld der Klienten miteinzubeziehen und sich selbst als Teil des Systems beurteilen zu können. Es bedeutet zu bedenken, daß wir Menschen Wirklichkeiten konstruieren und uns daher in einem ständigen Prozeß des Dialogs mit den Wirklichkeitskonstruktionen der anderen befinden. So gelingt es, die Klienten zu achten und ernst zu nehmen, ihre Stärken und Fähigkeiten in den Vordergrund zu stellen und nutzbar zu machen und die Verantwortung und die Entscheidung darüber bei den Klienten belassen zu können.

**Ort:** Burkhardtthaus Gelnhausen  
**Team:** Dr. Johannes Herwig-Lempp, Fortbildungsstelle des sozialtherapeutischen Vereins e.V., Iiolzgerlingen

Anmeldung/Information  
Burckhardtthaus  
Frau Schulz, Kursberatung  
Postfach 11 64  
63551 Celnhausen  
Telefon 06 051/89-212  
Telefax 06 051/89-200

## Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen e.V. (FSB)

### Die Auswirkungen des neuen Insolvenzrechts auf die Schuldnerberatung

12.11. bis 14.11.1997

Inhalte:

Grundgedanken des Gesetzes  
Darstellung der einzelnen Verfahrensabschnitte  
Aufgaben und Vergütung des Treuhänders  
Finanzierungs- und Umsetzungsüberlegungen in den Bundesländern  
Konzeptionelle Veränderungen für die Schuldenberatung  
Wer ist und was leistet die sog. geeignete Person/ Stelle i.S.d. Insolvenzordnung?  
Die fachliche Kompetenz der Beraterinnen (Anforderungsprofil)  
Planspiele anhand von Beispielfällen mit EDV-Unterstützung

**Ort:** Würzburg  
**Referenten:** Elans Peter Ehlen u. Ulf Groth, FSB

Hoffnung für Bürgen und Mitschuldner:

### Die aktuelle Rechtsprechung zu Bürgschaft und Mithaftung

07.10. I 1997

In dieser Veranstaltung sollen die rechtlichen Grundlagen unter Darstellung der neueren Rechtsprechung sowie rechtliche Interventionsmöglichkeiten im Rahmen der Schuldnerberatung vermittelt werden.

**Ort:** FSB-Geschäftsstelle, Bremen  
**Referent:** Hans Peter Ehlen, FSB

### ZPO aktuell: Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle

04 II 1997

Durch die geplante Zwangsvollstreckungsnovelle sind zahlreiche im Gläubigerinteresse stehende Verfahrensvereinfachungen und -beschleunigungen vorgesehen, die in diesem Seminar ebenso wie ihre konkreten Auswirkungen auf die Schuldenberatung vorgestellt werden.

**Ort:** FSB-Geschäftsstelle, Bremen  
**Referent:** Hans Peter Eilten, FSB

### Die Finanzen im Griff – oder: Im Griff der Finanzen?

21 10 1997

In diesem Seminar werden die für den Schuldner-, Verbraucher- und Sozialberatungsalltag notwendigen grundlegenden Kenntnisse über das Auskommen(müssen) mit dem Einkommen vermittelt.

**Ort:** FSB-Geschäftsstelle, Bremen  
**Referentin:** Dr. Bettina Sobkowiak, Einkommens- und Budgetberatung für Familien in der Hansestadt Rostock e.V. (eibe e.V.)

## Ztat Potiem

- Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-Info* nun abonnieren oder nicht noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

## Preiswert und gut versichert: Konkrete Tipp für die Schuldnerberatung

08.07.1997

In diesem Seminar wird deutlich gemacht, daß durch eine fundierte Versicherungsberatung bei einem überschuldeten Haushalt das verfügbare Budget erheblich erweitert werden kann.

Ort: FSB-Geschäftsstelle, Bremen  
Referent: Ulf Groth, FSB

## Schuldnerschutz in Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung

22.09. bis 24.09.1997

In diesem Seminar werden die in der Schuldenberatung relevanten Aspekte des gerichtlichen Mahnverfahrens und die Grundlagen des Rechts der Zwangsvollstreckung einschließlich des Schuldnerschutzes vermittelt.

Überblick über die Möglichkeiten und Grenzen von Zwangsvollstreckungs- und sonstigen Forderungsbeitreibungsmaßnahmen  
Pfändung in bewegliches Vermögen  
Pfändung mittels Pfändungs- und Überweisungsbeschluß in Forderungen  
Pfändungs- und Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung  
aktuelle Rechtsprechung und neue gesetzliche Regelungen

Ort: Fulda  
Referenten: Hans Peter Ehlen und Ulf Groth, FSB

## Unterhaltsschulden und Unterhaltsansprüche

15.09. bis 16.09.1997

In diesem Seminar werden Kenntnisse zu folgenden Themen vermittelt

Ehegattenunterhalt  
Kindesunterhalt  
Pfändungen in den Vorrechtsbereich, Berechnungen des pfändbaren Betrages  
Verhältnis des Unterhaltsgläubigers zu anderen Gläubigern  
Selbstbehalt und Unterhalt  
Unterhalt und Sozialhilfe

Ort: Jena  
Referenten: RA Gerlach Fuchs, Ganderkesee; Hans Peter Ehlen, FSB

## Festgefahrene Beratungssituation in der Schuldnerberatung

30.09.1997

In diesem Seminar geht es um die Vermittlung des systemischen Beratungsansatzes am Beispiel der Berater-Klientensituation. Was mache ich als Berater/in, wenn ich in der Beratung nicht weiterkomme?

Ort: FSB-Geschäftsstelle, Bremen  
Referentin: Katharina Loerbroks, Schuldenberaterin, DW Diepholz

Anmeldung/Informationen  
Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen e.V.  
Bürgermeister-Smidt-Str. 58-60  
28195 Bremen  
Telefon 04 21/16 81 68  
Telefax 04 21/16 81 69

## Verbandliche Caritas

### Fortbildung zur Insolvenzordnung

10. bis 12. Dezember 1997

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen aus der Schuldnerberatung, die in Zukunft als »geeignete Stelle« im Rahmen des Insolvenzrechts beraten werden.

Inhalte:  
Überblick über den Verfahrensablauf  
Rolle der Schuldnerberatung im Verbraucherkonkurs  
Die gerichtliche Möglichkeit der Restschuldbefreiung  
Schuldenbereinigungs- und außergerichtliche Pläne  
Restschuldbefreiungsverfahren  
Fallübungen

Ort: Bischof-Jansen-Haus, Hildesheim  
Referenten: Wolfgang Schrankenmüller, Stuttgart, u.a.

Informationen  
SKN1 — Kath. Verband für soziale Dienste  
in Deutschland e.V.  
Marius Stark  
Ulmenstraße 67  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211/94 105-13  
Telefax 0211/94 105-20

Hier könnte Ihre  
Werbeanzeige stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie  
über die Redaktion.

# gerichtsentscheidungen

---

ausgewählt und vorgestellt von Andrea Röttel, A.s.s. jur., Kassel

In eigener Sache: Sie erhalten nicht veröffentlichte Entscheidungen, die über die Redaktion angefordert werden können, nur unter Einsendung eines adressierten und frankierten DIN A 5 Umschlages. Wir hoffen auf Ihr Verständnis!

## 1. Kein Tariflohn für ABM-Kräfte

**ABM-Kräfte können nicht den vollen Tariflohn beanspruchen.**

**BAG, Urteil v. 18.06.1997 – 5 AZR 259/96 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann direkt über das erkennende Gericht angefordert werden.)**

Der Sinn der AB-Maßnahmen rechtfertigt nach höchstgerichtlicher Ansicht eine niedrigere Bezahlung<sup>§</sup>. Diese Mitarbeiter von den tariflichen Vergütungsregelungen auszuschließen und ihnen ein niedrigeres Gehalt zu zahlen, verstoße daher auch nicht gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG), erklärte der 5. Senat.

Damit wies das BAG die Klage eines Sozialarbeiters ab, der auf einer ABM-Stelle nur 90 Prozent des im Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vereinbarten Gehaltes erhielt. Er hatte unter Hinweis auf die Tatsache, daß er dieselbe Arbeit wie andere (vollbezahlte) Sozialarbeiter leiste, die normale Vergütung beansprucht.

Das Landesarbeitsgericht Hamburg gab seiner Klage zunächst auch statt. Diese Entscheidung wurde vom BAG nunmehr zuungunsten des Sozialarbeiters korrigiert.

## 2. Widerrufsrecht in der Muttersprache

**Beim Haustürverkauf an Ausländer muß auch das Widerrufsrecht in der Muttersprache des Kunden abgefaßt sein.**

**Urteil des AG Nürnberg – 20 C 9384/96 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann direkt über das erkennende Gericht angefordert werden.)**

Beim Haustürverkauf an Ausländer muß auch das Widerrufsrecht in der Muttersprache des Kunden abgefaßt sein, andernfalls muß der Käufer die bestellte Ware nicht abnehmen. Das Amtsgericht Nürnberg wies damit die Klage eines Textilvertriebes gegen eine Spätaussiedlerin aus Rußland ab.

## 3. Erreichbarkeit im Erziehungsurlaub

**Wer Arbeitslosenhilfe bekommt und nach der Geburt eines Kindes in den Erziehungsurlaub geht, muß für das Arbeitsamt nicht mehr ständig erreichbar sein.**

**Urteil des BSG – 11 RAr 29/96 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann direkt über das erkennende Gericht angefordert werden.)**

Wer Arbeitslosenhilfe bekommt und nach der Geburt eines Kindes in den Erziehungsurlaub geht, muß für das Arbeitsamt nicht mehr ständig erreichbar sein. Dies hat das BSG bekräftigt, indem die Kasseler Richter die Bundesanstalt für Arbeit abwiesen.

Das Arbeitsamt hatte einer Mutter, die umgezogen war und dies nicht gemeldet hatte, die Arbeitslosenhilfe gestrichen. Dies sei in der Regel rechters – außer während des Erziehungsurlaubs: Während dieser Zeit gehe das Gesetz fiktiv davon aus, daß die Mutter/der Vater dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stünden. Auf die tatsächliche Erreichbarkeit komme es daher nicht an.

## 4. Keine Verfügbarkeit bei Teilnahme an Bildungsmaßnahme

**Ein Arbeitsloser, der an einer Bildungsmaßnahme teilnimmt, steht in der Regel der Arbeitsvermittlung – gern. den Erfordernissen des § 103 AFG – nicht zur Verfügung.**

**BSG, Urteil v. 24.04.1997 – 11 RAr 39/96 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann direkt über das erkennende Gericht angefordert werden.)**

Im vorliegenden Fall wollte eine Arbeitslose 10 Monate lang an einem Projekt »berufliche Qualifizierung und psychosoziale Betreuung von langzeitarbeitslosen Frauen« bei einem Berufsbildungswerk – mit täglichen Unterrichtszeiten von 8.30 bis 14.30 Uhr – teilnehmen.

Das LSG hatte es zunächst für unververtretbar gehalten, daß Arbeitslose kein Arbeitslosengeld erhalten, wenn sie sich um ihr berufliches Fortkommen durch Teilnahme an berufsbildenden Maßnahmen bemühen, statt zu Hause auf eine Arbeitsvermittlung zu warten.

Dieser Argumentation ist das BSG leider nicht gefolgt. Dem Erfordernis des § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AFG (»zumutbare Beschäftigungen ausüben können und dürfen«) genüge es in der Regel nicht, wenn es gestaltender Entscheidungen (hier: Abbruch der Maßnahme) bedarf, um einem Arbeitsangebot Folge zu leisten.

Verfügbarkeit oder Teilverfügbarkeit sei nur dann gegeben, wenn trotz der Teilnahme an einem Projekt unter Berücksichtigung von VVe<sup>s</sup>zeiten und ggf. Zeiten zur Vor- und Nachbereitung noch eine mehr als kurzzeitige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt werden könne.

## 5. Rückforderung von Alg/Alhi wegen falscher Steuerklasse

**Unterläßt es ein Arbeitsloser, die auf dem Bewilligungsbescheid eingetragene Leistungsgruppe mit seiner Lohnsteuerklasse zu vergleichen, handelt er grob fahrlässig.**

**LSG NRW, Urteil v. 25.09.1996 – L 12 Ar 249/95 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann direkt über das erkennende Gericht angefordert werden.)**

Im zu entscheidenden Fall hatte ein Arbeitsloser alle erforderlichen Angaben vollständig und rechtzeitig gemacht. Allein aufgrund eines Fehlers des Arbeitsamtes wurde jedoch über einen Zeitraum von etwa 1 1/2 Jahren Alg bzw. Alhi auf Grundlage der Leistungsgruppe A/Steuerklasse I statt Leistungsgruppe D/Steuerklasse V gezahlt. Das LSG NRW kam zu dem Ergebnis – im Gegensatz zu dem SG Aachen daß das Arbeitsamt den überzahlten Betrag zurückfordern darf, weil die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X erfüllt gewesen seien. § 45 Abs. 2 SGB X gewährt eigentlich dem Begünstigten Vertrauensschutz, d.h. die verbrauchten Leistungen dürfen nicht zurückgefordert werden. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte allerdings nach Nr. 3 nicht berufen, soweit »er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.« Davon ging das Gericht im vorlie<sup>s</sup>enden Fall aus. Durch allereinfachste Überlegungen könne die Zuordnung der Leistungsgruppen zu den Steuerklassen erkannt werden, die auf der Rückseite der Bewilligungsbescheide dargestellt ist. Zu diesem »einfachen Durchlesen« sei der Arbeitslose auch verpflichtet. Etwas anderes könne nur ausnahmsweise gelten, wenn der Arbeitslose aufgrund der intellektuellen Fähigkeiten oder der Persönlichkeitsstruktur nicht in der Lage sei, einfachste, naheliegende Überlegungen anzustellen, zu deren Erkenntnis es keiner besonderen Überlegungen bedarf. Dies sei aber hier nicht der Fall gewesen bzw. habe der Arbeitslose nicht vorgetragen. Die Jahresfrist des § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X, die eine Behörde bei der Rücknahme rechtswidriger, begünstigender Verwaltungsakte einhalten muß, beginnt, wenn der Behörde hinreichend sichere Informationen über alle zur rückwirkenden Aufhebung berechtigenden Tatsachen vorliegen und keine weiteren Ermittlungen mehr erforderlich sind. Im vorliegenden Fall waren die Ermittlungen erst nach dem Eingang der Stellungnahme des Arbeitslosen im Rahmen der Anhörung abgeschlossen. Trotz des Mitverschuldens des Arbeitsamtes

hat das Gericht im Hinblick auf § 152 Abs. 2 AFG keine Ermessensabwägung vorgenommen!

## 6. Angemessenheit der Unterkunftskosten

**Kenntnisnahme des Sozialhilfeträgers über die »maßgeblichen Umstände« gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 der Regelsatzverordnung vor und nach Abschluß des Mietvertrages.**

**OVG Berlin, Beschluß v. 13.03.1997 – OVG 6 S 9.97; OVG Münster, Beschluß v. 30.09.1996 – 8 B 2066/96 (Diese Entscheidungen sind nicht veröffentlicht; sie können direkt über die erkennenden Gerichte angefordert werden.)**

§ 3 Abs. 1 S. 3 RegelsatzVO findet grundsätzlich Anwendung, wenn die neue Unterkunft nach dem 31.07.1996 bezogen worden ist.

Nach dem Beschluß des OVG Berlin haben Sozialhilfeempfänger, die nach diesem Zeitpunkt eine sozialhilferechtlich unangemessene Wohnung beziehen, auch dann gem. § 3 Abs. 1 S. 3 RegelsatzVO Anspruch auf Berücksichtigung der angemessenen Aufwendungen, wenn sie es versäumt haben, den zuständigen Träger der Sozialhilfe vor Abschluß des Mietvertrages von den nach § 3 Abs. 1 S. 2 RegelsatzVO maßgeblichen Umständen in Kenntnis zu setzen.

Die Richter des OVG Münster sind bei der Auslegung des § 3 Abs. 1 S. 3 RegelsatzVO anderer Auffassung wie ihre Kollegen in Berlin.

§ 3 Abs. 1 S. 3 RegelsatzVO regelt, daß bei Anmietung einer Unterkunft mit unangemessenen Unterkunftskosten die Übernahme zumindest der Unterkunftskosten in Höhe des Angemessenen davon abhängig gemacht werde, daß der Hilfesuchende den zuständigen Träger der Sozialhilfe vor Abschluß seines Vertrages für die neue Unterkunft über die nach § 3 Abs. 1 S. 2 RegelsatzVO maßgeblichen Umstände in Kenntnis setze.

## 7. Pfändung des Taschengeldanspruchs der Ehefrau/des Ehegatten

**Wer eine »Hausfrauenehe oder Hausmannsehe« führt ist familienrechtlich verpflichtet, der den gemeinsamen Haushalt führenden Gemahlin/Gemahl ein monatliches Taschengeld – in Höhe von 5 % des bereinigten Nettoeinkommens – zu gewähren. Dieses Taschengeld gehört dann wiederum zu der Gruppe der »bedingt pfändbaren Bezüge«.**

**Urteil des LG Ingolstadt – 1 T 1965/96 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann direkt über das erkennende Gericht angefordert werden.)**

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine verheiratete, nicht berufstätige Hausfrau (die andere Alternative wäre ja auch zu »schön« gewesen!), die ihr Privatgirokonto mit 1.458,37 DM unberechtigterweise überzogen hatte. Daraufhin entschloß sich das Kreditinstitut seine Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung zu befriedigen, indem es einen Pfändungs- und (Iberweisungsbeschuß gegen den Taschengeldanspruch der Schuldnerin beantragte.

Das Gericht wies das Pländungsbegehren als unbillig<sup>8</sup> ab. Der Ehemann der Hausfrau verfüge zwar über ein monatliches Nettoeinkommen von 3.500 DM, woraus sich nach Abzug berufsbedingter Aufwendungen und unter Berücksichtigung eines unterhaltsberechtigten Kindes ein »bereinigtes« Einkommen von 2.800 DM errechne. Das Ehegattentaschengeld beliefe sich daher auf 140 DM (= 5 %). Das Taschengeld gehöre auch zu der Gruppe der »bedingt pfändbaren Bezüge« und der Bank wäre dem Grunde nach ein Zugriff möglich gewesen, aber das Gericht habe nach dem Grundsatz der »Billigkeit« zu entscheiden und diese haben sie im vorliegenden Fall verneint. Eine Taschengeldpfändung sei in aller Regel lediglich dann in Betracht zu ziehen, wenn einerseits eine besondere Notlage des Gläubigers vorliege (dürfte bei einer Bank kaum der Fall sein), andererseits der Schuldner bzw. dessen Ehegatte über ein überdurchschnittliches Einkommen verfüge (was hier auch nicht der Fall war).

## **8. Unzumutbarkeit der Verwertung eines PKW bei Prozeßkostenhilfeantrag**

**Der Rechtssuchende ist** grundsätzlich nach § 115 Abs. 2 ZPO verpflichtet, sein Vermögen – hier ein Kraftfahrzeug – zur Begleichung der Prozeßkosten einzusetzen, jedoch nur soweit dies unter Anlegung wirtschaftlicher Maßstäbe angemessen und den Antragstellern zumutbar ist.

**OLG Düsseldorf, Beschluß v. 13.02. 1997 – 10 W 10/97 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann über die Redaktion angefordert werden.)**

Das LG Düsseldorf hatte den Antrag der Beklanten, ihnen Prozeßkostehilfe zu bewilligen, mit der Begründung zurückgewiesen, die Beklagten hätten nicht dargelegt, daß sie nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande seien, die Prozeßkosten selbst zu tragen. Das OLG Düsseldorf hob den angefochtenen Beschluß auf und hat die Sache zur erneuten Entscheidung – nach Maßgabe der folgenden Gründe – an das LG zurückverwiesen. Diese, für den Schuldner positive Entscheidung, steht daher im Widerspruch zu dem in BAG-Info 2/97, S. 14 Nr. 2 veröffentlichten Beschluß des OVG Münster.

Im zu entscheidenden Fall haben die Beklagten dargelegt, daß sie in Anbetracht ihrer anrechnungsfähigen Einkünfte (Arbeitslosenhilfe = 1.306,10 DM und Hilfe zum Lebensunterhalt = 1.318,35 DM) und der abzugsfähigen Belastungen außerstande seien, die Kosten der Prozeßführung aufzubringen. Das Gericht erklärte zwar, daß der Rechtssuchende

grundsätzlich nach § 115 Abs. 2 ZPO verpflichtet sei, sein Vermögen zur Begleichung der Prozeßkosten einzusetzen, jedoch nur soweit unter Anlegung wirtschaftlicher Maßstäbe angemessen und den Antragstellern zumutbar sei. Der Verkauf von einzelnen Vermögensgegenständen kann von den Antragstellern in der Regel nur in den Grenzen des § 88 Abs. 2 BSHG verlangt werden. Der Verkauf des von den Beklagten in der Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnissen angeführten Kraftfahrzeug sei den Beklagten hier nicht zumutbar. Zum einen seien sie nicht Eigentümer des Fahrzeugs, so daß sie über dieses nicht ohne weiteres verfügen könnten. Zum anderen sei der Beklagten, die versucht, sich als Grafikerin selbständig zu machen, ein Kraftfahrzeug zuzubilligen, um Materialien einzukaufen und Kunden zu besuchen bzw. zu beliefern. Da es sich zudem bei dem angegebenen Fahrzeug um ein solches der Mittelklasse (hier: Nissan Sunny Traveller, Baujahr 1992) handele, wäre es auch unwirtschaftlich, dieses zu verkaufen, um sich einen Kleinwagen zuzulegen. Dabei ließe sich kein nennenswerter Erlös erzielen, der zur Begleichung der Prozeßkosten eingesetzt werden könne.

## **9. Ablehnung der Gewährung von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt**

**Es besteht kein** Anspruch auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt, auch wenn der sozialrechtliche Bedarf des Antragstellers aufgrund von Pfändungen und J'Ifretungen nicht **mehr sichergestellt ist, wenn er sich nicht in zumutbarer Weise um eine Erhöhung des auszahlenden Arbeitseinkommens bemüht.**

**OVG NRW, Urteil v. 24.11.1995 – 24 A 3562/93 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann über die Redaktion angefordert werden.)**

Der Kläger, seit 1989 bei der Stadt D. beschäftigt, bemühte sich seit Juli 1990 mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle um die Regulierung seiner Schulden. Im August 1990 beantragte er beim Beklagten (Stadtdirektor) die Gewährung ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt, weil aufgrund der Pfändungen und Abtretungen sein sozialhilferechtlicher Bedarf nicht mehr sichergestellt sei. Der Beklagte lehnte die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt ab. Klagen gegen diese Entscheidung vor dem VG und OVG wurden – wie folgt – als unbegründet zurückgewiesen.

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 BSHG ist Hilfe zum Lebensunterhalt dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Nach § 2 Abs. 1 BSHG erhält Sozialhilfe nicht, wer sich selbst helfen kann, oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Der Kläger hingegen sei in der Lage gewesen, den von ihm geltend gemachten ungedeckten Bedarf aus seinem Einkommen zu beschaffen.

Das nach § 76 BSI-IG als »vorhanden« zu bewertende Einkommen des Klägers belief sich unter Berücksichtigung der Abzüge nach § 76 Abs. 2 BSHG auf mehr als 2.000 DM. Dies habe ihn unstreitig in die Lage versetzt, den streitbefangenen Bedarf zu decken, wäre es in dieser Höhe und nicht nur in der Höhe von 1.202,29 DM zur Auszahlung gelangt. Die Tatsache, daß infolge der Lohnabtretung und Pfändungen Beträge in Höhe von 1.026,20 DM nicht zur Auszahlung gelangt seien, habe im vorliegenden Falle außer Betracht zu bleiben. Bei der Feststellung des nach § 76 anrechenbaren Einkommens sind weder aufgrund einer Pfändung noch aufgrund einer Lohnabtretung einbehaltene Beträge vom Einkommen abzusetzen. Es seien zwar Fälle vorstellbar, in denen das errechnete anrechenbare Einkommen zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes nicht zur Verfügung steht (Fehlen »bereiter Mittel«), aber ungeachtet dessen, daß Sozialhilfe nicht erhält, wer sich selbst helfen kann, käme es für die Gewährung von Sozialhilfe auf die tatsächliche Lage des Hilfesuchenden an. Ob dem Kläger »bereite Mittel« fehlten könne allerdings im vorliegenden Verfahren offenbleiben. Der Kläger sei nämlich ohne weiteres in der Lage gewesen sich selbst zu helfen, wenn er sich in zumutbarer Weise intensiver als geschehen und eine Erhöhung des auszahlenden Betrages bemüht hätte. Der Nachrang der Sozialhilfe greife nämlich bei der Sozialhilfe schon dann ein, wenn der Hilfesuchende sich selbst helfen »kann«, er also die Möglichkeit hat, seinen Bedarf durch eigenes Tätigwerden zu befriedigen. Hierzu könne auch die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes bei den Zivilgerichten gehören. Dabei kämen insbesondere die dem Schuldner bei der Pfändung von Arbeitseinkommen nach §§ 850 ff. ZPO eingeräumten Möglichkeiten, Arbeitseinkommen vor der Pfändung zu schützen, in Betracht. Dies gelte im besonderen Maße, wenn Erwerbseinkommen letztlich zur Schuldentilgung statt zur Deckung des sozialhilferechtlichen Bedarfs eingesetzt werde, weil die Schuldentilgung regelmäßig nicht Aufgabe der Sozialhilfe sei.

## 10. Pfändung von Wohngeld

Die Pfändbarkeit von Wohngeld ist aufgrund des geänderten § 54 SGB III gegeben.

AG Mühlheim, Beschluß v. 30.04.1997 – 2 M 1660/97; LG Augsburg, Beschluß vom 25.09.1996 – 5 T 3794/96 (Diese Entscheidungen sind nicht veröffentlicht; sie können über die Redaktion angefordert werden.)

Beide Beschlüsse beziehen sich auf den in BAG-InfB 3/96 S. 16 unter *meldungen – inlös* vorgestellten Beschluß des LG Hannover – I I T 76/95 – vom 14.08.1995 (RPfleger 1996, S. 119).

Die Gerichte begründeten daher ihre Entscheidung wie folgt: Das Wohngeld unterliegt nach der Änderung des § 54 SGB III aufgrund des 2. SGBÄndG der uneingeschränkten Pfändbarkeit und kann daher auch mit anderem Einkommen zusammengerechnet werden.

## Sammlung Gerichtsentscheidungen

**Die Sammlung, die alle bisher besprochenen Entscheidungen dieser Rubrik für den Zeitraum 1987 bis Ende 1995 enthält, kann in der BAG-SB Geschäftsstelle bestellt werden. Dieses wichtige Nachschlagewerk umfaßt 103 Seiten in A4-Format mit einem umfangreichen Index, der aufgrund verschiedener Stichworte ein rasches Auffinden ermöglicht.**

In dem neuen Abs. 3 Ziffer 1-3 des § 54 SGB I sind ausdrücklich verschiedene zweckgebundene Leistungen für unpfändbar erklärt worden. Diese Leistungen sind abschließend aufgezählt. Alle übrigen Ansprüche auf laufende Geldleistungen, worunter auch das in Abs. 3 nicht erwähnte Wohngeld fällt, können nach Abs. 4 wie Arbeitseinkommen gepfändet werden. Die Pfändbarkeit des Wohngeldes ist nicht mehr von seiner Zweckbestimmung abhängig gemacht. Dies ergibt sich auch aus der Begründung der Bundesregierung zu ihrem Gesetzesentwurf sowie aus der Stellungnahme des Bundesrates.

Da dementsprechend der Gesetzgeber auch § 30 Abs. 2 WohngeldG, wonach der Anspruch auf Wohngeld bei Pfändung nicht entfällt, nicht geändert hat, ist danach von einer grundsätzlichen Pfändbarkeit im Rahmen des § 850c ZPO auszugehen.

## 11. Arbeitslose müssen Auswahlverfahren akzeptieren

**Bei Verweigerung einer Arbeitsprobe im Bewerbungsverfahren kann eine Sperrzeit des Arbeitslosengeldes verhängt werden.**

**Urteil des BSG – 11 RAr 25/96 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann direkt über das erkennende Gericht angefordert werden.)**

Wer sich auf eine vom Arbeitsamt vermittelte Stelle bewirbt, der muß sich geeigneten Bewerbungsverfahren unterziehen – und, sollte der künftige Arbeitgeber dies wünschen – eine Arbeitsprobe abliefern. Tut er das nicht, kann das Arbeitsamt eine mehrwöchige Sperrzeit beim Arbeitslosengeld verhängen. Damit verwiesen die Kasseler Richter auf das unbestrittene Recht der Arbeitgeber, aus den Bewerbern für eine offene Stelle eine Auswahl zu treffen.

Im zu entscheidenden Fall wies das BSG die Klage eines Zahntechnikers ab, dem das Arbeitsamt nach vierjähriger Arbeitslosigkeit eine offene Stelle vermittelt hatte. Der Arbeitgeber verlangte jedoch, daß der Mann vor seiner Einstellung ein Probestück anfertige. Dies verweigerte der Zahn-techniker mit der Begründung, der Betrieb könne seine Eig-

nung doch in einem Probearbeitsverhältnis prüfen. Die Richter sahen das anders: Ein Arbeitgeber habe das Recht, schon vor der Probezeit eine Auswahl zu treffen. Eine Arbeitsprobe sei ein geeignetes Auswahlkriterium. Mit seiner Weigerung habe der Zahntechniker somit die Stelle nicht angenommen.

**Zum Ende ein dickes Lob an die Leserschaft, die uns diese Entscheidungen zugeschickt hat. Weiter so!**

## meldungen - Infos

### *Auswirkungen der Änderung des SGB und BSHG* Rentenpfändung/Mehrbedarf für Ältere

**Bonn** ■ ( mlf) Die im Juni 1994 vorgenommene Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB), die eine Pfändung von Renten oder Rentenanwartschaften ermöglichte, veranlaßte die PDS-Fraktion eine Kleine Anfrage (13/7316) an die Bundesregierung zu richten, ob diese jetzt einen Handlungsbedarf sähe, diese Vorschrift einzuschränken bzw. auszu-schließen.

Die Bundesregierung konnte keinen Grund einer Einschränkung feststellen (Antwort 13/7381), da die vorhandenen Vorschriften Rentnerinnen und Rentnern eine stärkere Teilnahme am Rechtsverkehr ermögliche, die bei einem völligen Pfändungsverbot nicht gegeben wäre. Gerade die Vorschriften erhöhten die Kreditwürdigkeit der Rentnerinnen und Rentner.

Durch den Wegfall des Sozialzuschlages für Rentenempfänger in den neuen Bundesländern (s. *BAG-inli*) 1/97, S. 16) dürfte sich der Mehraufwand für die Sozialhilfe auf schätzungsweise 70 bis 80 Millionen DM belaufen (Antwort der Bundesregierung 13/7580).

### *Recht auf ein Girokonto* Entscheidung der Telekom

**Bonn** ■ ( mlf) Die Notwendigkeit des Rechts auf ein Girokonto wird durch die Entscheidung der Deutschen Telekom vom Juni diesen Jahres nochmals unterstrichen. Immerhin 1,2 Millionen Telefonkunden bezahlen ihre Rechnung per Barzahlung, wobei offen bleibt, ob diese Kunden mangels Girokontoverbindung oder aus anderen Gründen den Barweg

wählen. Ab Juli 1997 müssen diese Kunden – ausgenommen Sozialanschlüsse – die Einzahlungsgebühren von sechs bis sieben Mark selbst bezahlen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Telekom die Einzahlungsgebühren übernommen. Der Telekom entstanden nach eigenen Angaben dadurch jährliche Kosten in dreistelliger Millionenhöhe. Fehlende Kontoverbindungen sind also nicht nur ein 1landicap für die betroffenen Verbraucher, sondern bergen auch hohe volkswirtschaftlichen Kosten in sich. Ein Gedanke, der bei der Diskussion um dieses Recht mit in die Waagschale geworfen werden sollte.

### *Rüde Praktiken* Defacto Inkasso GmbH/Fuhrmann-Gruppe: Dr. Meyer's

**Osnabrück/Hannover** ■ ( Maltry) Wie die Firma UGV Inkasso GmbH für die Kreditvermittlungen des Heinz Volandt, versucht die in Osnabrück ansässige Defacto Inkasso GmbH, Forderungen für diverse Kreditvermittler beizutreiben. Bei den Beträgen handelt es sich um Forderungen aus unzulässigen Auslagenvereinbarungen oder sog. »Wirtschaftsberatungsverträgen«.

Es handelt sich regelmäßig um Forderungen, für die eine rechtliche Grundlage fehlt (Verstoß gegen § 17 VerbrKrG). Immer liegt das bekannte Vorgehensmuster der Kreditvermittler zu Grunde: Beim Hausbesuch wird ein Kreditantrag ( Kredite werden allerdings nicht vermittelt), Verträge über diverse Finanzdienstleistungen sowie eine Vereinbarung über einen Auslagenersatz unterschrieben. Aufgrund dieser Vereinbarung werden Zahlungen gefordert, wobei – teilweise auch unter Hinweis auf das Verbraucherkreditgesetz – ein Rechtsanspruch auf die Forderung vorgetäuscht wird. Zahlt der Kreditsuchende nicht freiwillig, wird versucht, die For-

derung – unter Generierung erheblicher Kosten – durch die Defacto Inkasso GmbH betreiben zu lassen.

Die Kreditvermittler (u.a. Petra Stock GmbH, Hamburg; VSV Schwabe Kreditvermittlung, Hamburg; City Finanz Vermittlung Hans. E. Fahr, Hannover sowie die zur Firmengruppe Fuhrmann zählende Stratos Wirtschaftsberatung GmbH, Hannover) versuchen offensichtlich, die mangelnde Rechtskunde der Verbraucher zu nutzen, um durch Täuschung über den wahren Sachverhalt, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen. Obwohl Defacto Inkasso GmbH die Rechtslage bekannt ist, wirkt sie an dieser Täuschung mit.

Da es sich hierbei um eine Mitwirkung in Angelegenheiten handelt, »die erkennbar unlautere Zwecke« verfolgt, haben der »Arbeitskreis Neue Armut« und die Schuldnerberatung des Landkreis Main-Spessart den zuständigen Landgerichtspräsidenten informiert und um Überprüfung des Geschäftsgebarens der Defacto Inkasso GmbH gebeten. Weiterhin wird sich auch die Staatsanwaltschaft für die diesbezüglichen Aktivitäten des Inkassounternehmens interessieren.

Die oben angesprochene Firmengruppe Fuhrmann hat zusätzlich zu ihren bisherigen Aktivitäten in der Kreditvermittlung den Bereich der gewerblichen Schuldenregulierung für sich entdeckt:

Dr. Meyer's Schuldenverwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hannover (HRB 55930) bietet derzeit ihre Dienste – in einem, Mnil – ueui i\,unuen den diversen Fuhrmann-Firmen an. Cieschittsführer der

U11b1-1 ist Axel Westphal, ehemaliger Prokurist der Agentur Fuhrmann GmbH, als Prokurist fungiert Wilfried Helms. Namensgeber der Firma ist der Mitgesellschafter Dr. Helmut Meyer, Rechtsanwalt und Notar a.D., Hannover. Wolfgang Fuhrmann ist über die »Graf zu Solms-Wildenfels Vermögensgesellschaft mbH«, deren Alleingesellschafter er ist, Mehrheitsgesellschafter (95 %) der Dr. Meyer's Schuldnerverwaltungsgesellschaft mbH.

Der Handelsregisterauszug nennt die folgenden Aktivitäten als Gegenstand des Unternehmens: Kommunikation mit Personen, Unternehmen und Institutionen; Erfassen, Bearbeiten und Verarbeiten von Verbindlichkeiten (Verbindlichkeitsmanagement), jedoch keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten nach § 1 Rechtsberatungsgesetz; Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Im Verbund mit den anderen Firmen der Fuhrmann-Gruppe (neben den erwähnten: All Finanz Eilvermittlung GmbH, Audiofon GmbH, Media Consult GmbH, Plus Finanz GmbH, Rothschild Spar- und Darlehenskasse Ltd., Stratos Wirtschaftsberatung und Vennögensplanun<sup>es</sup>-GmbH) ist ein ständiger Zufluß von potentiellen Kunden wohl gesichert. Wie die Firma Dr. Meyer's mit zahlungsunfiihi<sup>es</sup>en Kunden umgeht zeigt der folgende Brief, der der Redaktion zuing:

**Dr. Meyer's**  
Schuldenverwaltungsgesellschaft mbH

rh Ak - C Po.14.112.027\_UKW\_Naucleer Hannover, 24. April 1997

Familie

**41111111-1111W**

Schuldenverwaltung  
Sehr geehrte Familie - >>

in sorbezeichneter Angelegenheit beziehen wir uns auf Ihr Schreiben vom 22.04.1997. Sie bekundeten in einem Telefongespräch mit Herrn Westphal, daß Sie Ihre Schulden ernsthaft regulieren wollten und dafür unsere Hilfe in Anspruch nehmen. Aufgrund des geführten Gesprächs wurde ein Termin mit unserem Mitarbeiter Hen Sajok vereinbart. Herr Sajok kam dann am 08.01.1997 aus Hannover und hat in einem ausführlichen Gespräch das Konzept Ihrer Schuldenverwaltung mit Ihnen besprochen. Zusammen haben Sie dann die Gläubigeraufstellung geneigt und die entsprechenden Unterlagen zusammengestellt. Alles in allem hatte Herr Sajok mit AnfaMts- und Besprechungszeit einen Arbeitszeitaufwand von ca. 4 Stunden. Nicht zu vergessen ist der Arbeitsaufwand in unserer Verwaltung und Buchhaltung, den wir hatten um den von Ihnen erteilten Verwaltungsauftrag ordnungsgemäß zu erfüllen. Sie haben bereits 8 Firmen nicht unerheblich geschädigt, indem Sie Aufträge erteilten und Ware bestellten und diese dann nicht bezahlten. All diese Firmen sehen von Ihnen kein Geld. Das ist wirklich ein Thema, daß durch RTL an die Öffentlichkeit gelangen sollte. Wir sollten als 9.Firma nun auch für Sie eine Leistung erbringen und das sollte alles kostenlos geschehen? Als privatswirtschaftliches Unternehmen haben wir Sie, wie jeden von unseren Klienten darüber aufgeklärt, daß wir für unsere Arbeit entlohnt werden müssen. Sie wußten das Kosten entstehen wenn wir für Sie tätig werden. Wir betrachten die Angelegenheit hier als erledigt. Wir stellen keine weiteren Forderungen an Sie und wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute! Eine Rückerstattung kann aus voraus genannten Gründen nicht erfolgen.

Mit freym~~ehe~~ rüden

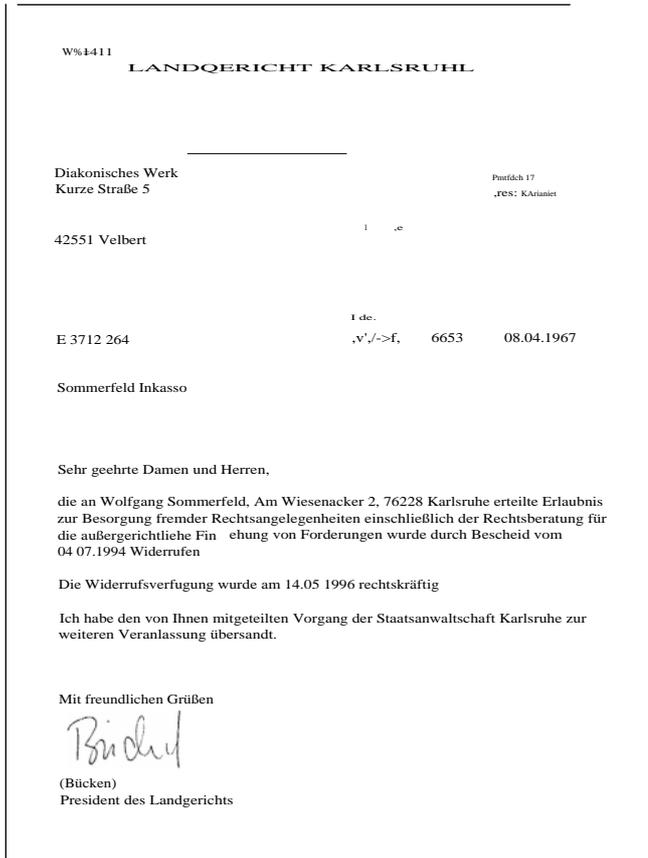
## Ungebreinste Aktivitäten

### Heinz Volandt ist wieder da

**Harthausen** ■ (mlf) Nach der ausführlichen Berichterstattung im BAG-info 4/95 über die Machenschaften des Herrn Volandt und den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in Frankenthal und dem Amtsgericht Mannheim, wartet Herr Volandt im Jahr 1997 mit einer neuen Unternehmung – der Garantkredit Vermittlungs GmbH – auf, in der er Geschäftsführer ist. Mit einem Vertrauenskreditkonto/Schnellkredit-Vermittlungsvertrag wird überschuldeten Personen in einem persönlichen Anschreiben eine weitere Kreditaufnahme schmackhaft gemacht: »Durch unsere langjährige Erfahrung sind wir in der Lage, fast jeden Kreditwunsch zu erfüllen. Altschulden und/oder ein überzogenes Bankkonto sind dabei kein Hindernis.« Für eine Abwicklung des Schnellkredit-Vermittlungsvertrages – »Bonität vorausgesetzt« – sind für die Garantkredit lediglich die letzte Original-Lohn/Gehaltsabrechnung erforderlich.

Für den potentiellen Kunden mag offen bleiben wie sich Bonität einerseits und die Akzeptanz von Altschulden andererseits vereinbaren lassen.

**Widerrufsverfügung gegen Sommerfeld  
Inkasso  
Landgericht Karlsruhe reagiert**



**Softwareprogram1111 CAWIN  
Endlich ausgeliefert ...**

**Hamburg ■** (Ulf Groth) Die Schuldnerberatung mußte lange darauf warten. Nun ist sie endlich da: die neue Software CAWIN (der Name steht für Cadas Windows) ist dieser Tage ausgeliefert worden.

Ein kurzer Blick zurück. Bereits Ende der achtziger Jahre hat das IFF begonnen, ein Softwareprogramm mit dem Namen Cadas als DOS-Version auf den Markt zu bringen. Diese DOS-Versionen sind im Laufe der Zeit, auch aufgrund von Rückmeldungen aus der Praxis weiterentwickelt worden. Anfang bis Mitte der neunziger Jahre kam die Weiterentwicklung des Programms Cadas ins Stocken, da für den Programmentwickler, das Hamburger Institut für Finanzdienstleistung (IFF), eine unklare Marktlage bestand. Zuwenige Nutzer hatten das Programm erworben und eine Weiterentwicklung war wirtschaftlich nicht tragbar. Dies mag zum einen an der ungenügenden Verbreitung von Personalcomputern in der Schuldnerberatung gelegen haben zum anderen auch sicher daran, daß inzwischen andere Anbieter mit anderen Schuldenberatungsprogrammen auf den Markt gekommen waren. 1995 konnte das IFF den deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) dafür begeistern, »für die Schuldnerberatungsstellen, die es wünschen« die Anschaffung des neuentwickelten Cawin zu finanzieren. Was zunächst als eine Aktion mit einer Stückzahl »um ca. 200 zu finanzierende Programme« aussah, hat sich aufgrund der überaus guten Annahme aus der Praxis heraus mehr als verdoppelt: in diesem Frühjahr wurden rund 450 Programme durch den Luchterhandverlag über die Sparkassenorganisation ausgeliefert. Damit verfügen mehr als 2/3 der deutschen

**anzeige**



**Das »Schulden-Dschungel-Buch«**

Das Buch ist eine Hilfestellung für Menschen, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, aber dennoch hoch verschuldet sind. Mit zahlreichen bewährten Tips von erfahrenen Schuldnerberatern zeigt es Wege aus der Schuldenkrise und ermutigt Betroffene, selbst aktiv zu werden. Zugleich ist es eine Anleitung für Freunde und Kollegen, sich mit dem Problem von Verschuldeten zu befassen und ihnen unterstützend beizustehen. Schuldnerberater/innen sollten diesen Ratgeber zur Weitergabe an Ratsuchende und Kollegen anderer Beratungsdienste zur Verfügung haben.

**Einzelpreis 14,90 DM**

Preisnachlaß bei Mengenabnahme:

ab 5 Stück 11,90 DM

ab 10 Stück 10,40 DM

**Bestellungen an:**

BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel

Fax 05 61 / 71 11 26

Schuldnerberatungsstellen über diese »Standardsoftware«. Diese Entwicklung ist aus der Sicht der BAG-SB einhellig zu begrüßen. Zwar wird nicht verkannt, daß es neben Cawin andere, interessante Softwarelösungen für die Schuldnerberatung gibt. Die bekanntesten sind Insolvenz, welches von bekannten baden-württembergischen Kollegen aus der Schuldnerberatung heraus initiiert wurde oder das von einem niedersächsischen Bewährungshelfer entwickelte Programm »Schulden«. Die BAG-SB hat seit langem den Markt aufmerksam beobachtet. Nicht zuletzt da sie selber in der Vergangenheit eigene PC Programme für die Schuldnerberatung als Arbeitshilfe entwickelt und angeboten hat (die bekanntesten Programme Hilfe/Pfändung und Hilfe/Schulden).

Insgesamt hat sich im BAG-SB Vorstand allerdings eindeutig die Tendenz durchgesetzt, daß es auf Dauer weitsichtiger ist – angesichts des begrenzten Marktes – sich möglichst auf eine Softwarelösung für die Schuldnerberatung zu konzentrieren.

Aus diesem Grunde hat sich die BAG-SB positioniert und entschlossen, als Kooperationspartner der Software Cawin beizutreten.

## Arbeitsgruppe Schuldnerberatung tief- Verbände (AG SBV)

### Gesprächsinitiative mit der Bundesanstalt für Arbeit

**Bonn/Nürnberg** ■ (Marius Stark) Auf Initiative der AG SBV fand ein gemeinsames Treffen mit verantwortlichen Referenten der Bundesanstalt für Arbeit im März 1997 statt. Grundlage dieses Gespräches war die von den Landesarbeitsämtern Nordrhein-Westfalen und Baden Württemberg vorgelegte Studie zur Überschuldung von Arbeitslosen (erschienen im Januar 1996). Die Studie stellt die Zusammenhänge von Arbeitslosigkeit und Überschuldung dar und macht dabei die besondere Bedeutung der Schuldnerberatung für eine erfolgreiche Wiedereingliederung der Betroffenen in den Arbeitsmarkt deutlich. In dem Gespräch wurden die Möglichkeit einer konkreten fachlichen Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern und den Schuldnerberatungsstellen erörtert, mit dem Ziel ggf. eine bundesweite Vorgehensweise zu ermöglichen.

Als erstes Ergebnis des Gespräches hat sich die Bundesanstalt für Arbeit bereit erklärt, bei der anstehenden Überarbeitung des »Merkblatt für Arbeitslose« Hinweise auf die Notwendigkeit der Einrichtung eines Girokontos und die Möglichkeit der Hilfe durch die Schuldnerberatungsstellen aufzunehmen. Mit der Leistungsabteilung der Bundesanstalt für Arbeit sollen Gespräche geführt werden, inwieweit aufgrund des neuen § 338 Abs. 1 AFRG (der zum 01.01.1998 in Kraft tritt und nach dem in Zukunft Leistungsberechtigte die Kosten für die Barauszahlung selbst tragen müssen) ein entsprechendes Infoblatt für die Betroffenen entwickelt werden kann. Außerdem wurden die Arbeitsämter durch einen Runderlaß (s.n.) auf die Bedeutung der Schuldnerberatung

und die Möglichkeit des Einsatzes in der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung hingewiesen. Die Bundesanstalt für Arbeit will weiterhin gemeinsam mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung bzw. Familie, Senioren, Frauen und Jugend überlegen, welche weiteren Initiativen noch zweckmäßig und möglich sind.

 <b>Bundesanstalt für Arbeit</b> Der Präsident		<i>MAMM Exemplar</i> S/1801 S/2600 S/3500 S/8/e1
---eseit      ezig_82:1/mlAggaltrees) ___		
An alle Arbeitsämter und Landesarbeitsämter		
170-2281 Mai 1997 ta4 - 5100/5400.1 -		
a. Arbeit losigkeit-und Überschuldung hien. ZUSammenarbeit mit den Schuldnerberatungsstel/en		
Arbeitslosigkeit und überschuldung stehen in offnem engen Wechselverhältnis. Vor allem aber erweisen sich Schulden bei der Stellensuche als eine entscheidende Barriere für die erneute Integration in den Arbeitsmarkt. Eine dauerhafte VViedereingliederung überschuldeter Personen ins Arbesleben ist erfahrungsgemäß erst dann möglich, wenn die überschuldung gnmldogend reguliert wird. EMO Untersuchung dor Landesarbeitsämter Nordmoin-Westfalen und Baden-)Nürttemberg _Zur Überschuldung von Arbadtslosen' beweist dies. Ein Exemplar dieser Untersuchung nord den Arbeitsämtern (ohne da Arbeitsämter der Lendesarbeitsamtee Nordrhein-Westfalen und baden-Wüntomborg) in den nächsten Tagen zugeleitet. Den Landesarbeitserritem wurde bereits mä Ertell vom 21.4.1997 - 5100 - eine Untersuchung übersandt		
Dia konstant hohe Arbeitslosigkeit bewirkt eine starke Zunahme verschuldeter Arbeitsber. Dar Schuldnerberatung kommt daher eine wichtige Aufgabe zu. Schuldnerberatung ist zwar nicht Aufgabe der AVuAB. Diese Funktion übernehmen aber die SchuldneMoratungsstellen. Deshalb 81- sofern nicht schon geschehen - eine Koopemtion mit den Schuldnerberatungsstellen geboten. Ich empfehle. das Thorne Zusammenarbeh mit den Schuldnerberatungsstellen' im Rahman von Dienstbesprechungen .0 behandeln. Dabei könnte sich die Beteiligung der örtlichen Schuldnerberatungsstellen als hilfreich ofoben.		

Auch sollten die Arbeitssuchenden auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schuldnerberatungshellen durch den Aushang einer Information am „Schwarzen Brüll“ oder durch Auslage von Informationen in den VVanezonen (Anschrift, Telefonnummer, Öffnungszeiten, Ansprechpartner) aufmerksam gemacht werden. Auf diese Beratungsmöglichkeit könnte ebenfalls in Gruppeninformatinnen, /o EI in Maßnahmen zum Bewerbertraining) hingewiesen werden. Denkar waren auch Sprechstunden der örtlichen Schuldnerberatung in) Arbeitsamt.

Im Auftrag

## Tagungsordnungspunkte der AG SBV-Sitzung vom 27.05.97:

1. Insolvenzordnung
  - a) Stellungnahme Musterausführungsgesetz
  - b) Stellungnahme Änderung Rechtsberatungsgesetz
  - c) Gutachten **in**
  - d) Fachtagung
  - e) Öffentlichkeitsarbeit
2. Änderung der ZPO
3. BAG-SB
4. Nachbereitung Treffen Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg
5. Recht auf Girokonto
6. (Gläubiger-)Finanzierung von SB
7. Verschiedenes

Das ausführliche Protokoll der AG SBV kann bei der Redaktion gegen Einsendung eines frankierten und adressierten DIN A 5 Umschlages angefordert werden.

### *Berichte aus den Bundesbindern*

#### *LAG-SB Niedersachsen*

#### **Info und Einladung zum nächsten Treffen**

Liebe Kolleginnen.

da nicht bekannt ist, wie weit es zu Euch »durchgedrungen« ist, möchten wir noch einmal berichten: Wir haben am 5.3.97 nach 2 Vorbereitungstreffen eine LAG Niedersachsen gegründet und die Eintragung in das Vereinsregister beantragt. Die Reaktion der Verbände auf unsere Anfrage zur Unterstützung dieses Anliegens war wie Iblgt: »Der geschäftsführende Ausschuß der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege hat sich in seiner Sitzung am 17.3.97 mit der Angelegenheit befaßt und seine Mitgliedsverbände gebeten, daß die der LAG FW angehörenden Schuldnerberater nicht an der von Ihnen gegründeten LAG SB teilnehmen und keine Dienstbefreiung gewähren.«

Wir sind also auf ehrenamtliche Mitarbeit angewiesen und hoffen auf Euren Zuspriech.

Am 23.4.97 haben wir über den Musterentwurf Landesausführungsgesetz diskutiert. Für den  
27.8.97 um 15.00 Uhr

planen wir ein weiteres Treffen zum Thema InsO. Ort: Sozialamt Hannover, Blumenauer Str. 3-7, 30449 Ihm-  
nover.

Das Justizministerium wird um Teilnahme und Darstellung des aktuellen Sachstandes gebeten. Wir wollen auch für das Gremium Länderrat ein Meinungsbild erstellen, wie wir uns verhalten, wenn zwar die InsO kommt, aber die Länder keine finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Es sind alle Interessenten herzlich eingeladen. Telefonisch sind wir unter 05 11/168-3914 (hier ist auch ein Anrufbeantworter geschaltet) oder 05 11/168-7050 (Fax) zu erreichen. Wer Interesse hat, möge sich bitte kurz anmelden. Wichtig ist, daß wir Fachkompetenz beweisen, denn nur dann wird eine LAG als Forum der Praktikerinnen auch von den Verbänden ernstgenommen werden. Denn wir sind doch für die Umsetzung der InsO wichtige Ansprechpartnerinnen, von uns muß doch die Arbeit vor Ort geleistet werden. In diesem Sinne hoffen wir auf zahlreiche Teilnahme und ggf. Weiterleitung dieser Info an weitere Kolleginnen.

Für die LAG Niedersachsen  
Franz Thien

#### *LAG-SB Berlin*

#### **Fachtagung: KIDS, KNETE & KONSUM**

Die LAG-SB Berlin veranstaltet am 30. und 31. Oktober 1997 in der Akademie für Gesundheits- und Sozialberufe eine Fachtagung für Schuldnerberater, Lehrer, Erzieher und Interessierte zu o.a. Thema. Es soll die Frage geklärt werden, ob Fälle jugendlicher Überschuldung vermieden werden können, wenn Eltern, Lehrer, Erzieher und Schuldnerberater rechtzeitig ein Präventionskonzept umsetzen und ob Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene besonders von der Schuldenproblematik betroffen sind.

Telefonische Auskunft gibt die LAG-SB Berlin, c/o Deutscher Familienverband, Antwerpener Str. 40, 13353, Telefon 030/453 00 10-17, Telefax 030/453 00 114.

# literatur-produkte

---

## Weg mit den Schulden

Hrg.: Verbraucherzentrale-Zentrale Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Niedersachsen e.V.; Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V., 1997

(ar) ■ Wie man dem »Pleitegeier die Flügel stutzt« zeigt der 240 Seiten dicke Ratgeber »Weg mit den Schulden - Tips und Hilfestellungen, dauerhaft schuldenfrei zu werden«, den die o.g. Verbraucherzentralen und deren Dachverband jetzt herausgebracht haben. Das Taschenbuch gibt Tips und Hilfestellungen, was zu tun ist, wenn Mahnbescheide ins Haus flattern, Inkassobüros vor der Tür stehen oder die Bank das Konto kündigen will. Das Kapitel »Was machen sie, wenn ...« ist mit 15 Stichworten den ganz akuten Problemen gewidmet, die schnelles und überlegtes Handeln verlangen: An welchen Gläubiger muß zuerst gezahlt werden (der Vermieter ist wichtiger als die Bank), wie wird ein Widerspruch gegen einen Mahnbescheid formuliert und was muß man sich auch vom Gerichtsvollzieher nicht bieten lassen. Zehn »Grundregeln« am Anfang des Buches stärken die Schuldner, die sich oft in aussichts- und machtloser Position fühlen, auch psychologisch den Rücken. In dem Kapitel »Wie Sie auf Dauer Ihre Schulden loswerden können« wird beschrieben, wie die »Miesen abgeschüttelt« werden können und wie sich Schulden auf Dauer vermeiden lassen. »Überprüfen Sie Ihre Versicherungen«, »Denken Sie über Ihr Auto nach« oder »kaufen Sie nur Gemüse der Saison« (ein Erntekalender ist gleich mitabgedruckt!) heißen einige der ausführlich erläuterten Tips, mit denen die häufig unauffälligen Quellen gesucht werden sollen, aus denen sich die Verschuldung speist. Ein eigenes Kapitel ist dem Verbraucherkonkurs gewidmet, mit dem Privatpersonen sich ab Januar 1999 dauerhaft von ihren Schulden befreien können. Anhand von Beispielen wird das Verfahren Schritt für Schritt erläutert. Auch die Hürden, die auf dem Weg in die Schuldenfreiheit zu nehmen sind, werden herausgearbeitet. Im ganzen Ratgeber finden sich zudem Checklisten und Musterbriefe die für alle wichtigen Schriftwechsel Hilfestellung bei der Korrespondenz mit Gläubigern, Gerichten oder Behörden bieten. Kapitel mit der Erklärung von Fachausdrücken, wichtigen Adressen, den entscheidenden Gesetzestexten und Tabellen ergänzen die Ratschläge. PS: Im August empfehlen wir Ihnen u.a. den Einkauf von Blumenkohl, Erbsen, Kohlrabi, Rettich ... und dieses tollen Ratgebers.

## Der Sozialhilfe Leitfaden - Nachschlagewerk für den Ennepe-Ruhr Kreis

Hrg.: Diakonisches Werk des Kirchenkreises Hattingen/Witten, 1997

(ar) ■ Immer mehr Menschen sehen sich gezwungen, ihren Rechtsanspruch auf Sozialhilfe geltend zu machen. Jeder der

Sozialhilfe beantragt, bemerkt schnell, daß er es mit einem scheinbar unübersichtlichen Bereich des sozialen Leistungsrechtes zu tun hat. Die Beratungspflicht der Sozialhilfeträger wird oft nur unzureichend ausgeübt, so daß jeder selbst aktiv werden muß, um die notwendigen Informationen zu erhalten. Das BSHG selbst ist durch eine Vielzahl von Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und kommunalen Beschlüssen komplex und unübersichtlich. Dieser Leitfaden soll es erleichtern, sich in diesem »Vorschriften-Dschungel« zurecht zu finden. Der Leitfaden richtet sich dabei in erster Linie an sozialhilfeberechtigte Personen, ist aber auch für Beratungsstellen ein fundiertes Nachschlagewerk. In dem Leitfaden werden zwar nur die Kreisrichtlinien des Ennepe-Ruhr-Kreises berücksichtigt, er ist aber auf Wunsch, bei einer Mindestauflage von 1000 Exemplaren, auch mit den örtlichen Richtlinien lieferbar. Ausgehend von der Hilfe zum Lebensunterhalt behandelt er alle mit dem Sozialhilfebezug in Verbindung stehenden Themen und Sozialleistungsbereiche und ist dabei wie folgt gegliedert: Beratungsteil, bestehend aus 105 Stichworten von A wie Aids bis W wie Wohnungslose; sich wehren mit und ohne Rechtsweg; Gesetzestextauszüge, Adressen von Sozialhilfeinitiativen. Bestella-dresse: Diakonisches Werk Hattingen-Witten, Humboldtstr. I I, 58452 Witten.

(Pi,32)

## Handbuch Verbraucherkonkurs

Reinhard Bindemann, Nomos Verlag, 1997

(Susanne Veit, Michael Weinhold) ■ Die am 1.1.1999 in Kraft tretende Insolvenzordnung regelt erstmals auch den Verbraucherkonkurs. Angesichts der ständig steigenden Überschuldung - z. Zt. geschätzt etwa 2 Mio. Haushalte - ergibt sich hier schon heute ein immenser Beratungs- und Diskussionsbedarf für alle am Verfahren Beteiligten. In den bislang erschienenen (wenigen) Veröffentlichungen zur neuen Insolvenzordnung spielt der Verbraucherkonkurs meist eine nachrangige, fast gar keine Rolle. Hier füllt der vorliegende Band eine wichtige Lücke.

Der Autor ist Jurist und Soziologe und seit 1993 als Schuldnerberater bei der Verbraucherzentrale Hamburg tätig. Sein »I landbuch Verbraucherkonkurs« hat den Anspruch, eine praxisorientierte Einführung für Schuldner, Schuldenberater, Gläubiger und Rechtsberater zu bieten.

Das Buch gliedert sich nach den Schritten des gesetzlich vorgeesehenen Verfahrens. Nach einer allgemeinen Einführung und einer Kurzübersicht werden die einzelnen Stufen analysiert, was es dem Leser erleichtert, sich in die Systematik des gesamten Verfahrens einzufinden (wenn auch die benutzten Begriffe nicht immer den üblichen entsprechen). Allerdings werden manche allgemeinen Problemstellungen wie die Wirksamkeit von Lohnvorausabtretungen oder die Sitten-

widrigkeit von Bürgschaften etwas bemüht in diesen Aufbau eingeordnet.

Bei der Darstellung der einzelnen Stufen des Verfahrens fällt zunächst auf, daß der außergerichtliche Einigungsversuch sehr kurz, fast stiefmütterlich behandelt wird. Auf nur acht Seiten wird er vorgestellt, wovon fünf Seiten sich ausschließlich mit der Lohnvorausabtretung beschäftigen. Dies kann gerade angesichts der Tatsache, daß dieser Teil des Verfahrens gesetzlich nicht geregelt ist, nicht befriedigen. Hier wäre es für den Schuldner ebenso wie für den Berater von Bedeutung gewesen, Vorschläge zur praktischen Ausgestaltung des Vergleichs zu erhalten: Wie können Verhandlungen mit welchen Prämissen aussehen, wie begegnet man der Gefahr, daß der Schuldner seinen im Vergleich eingegangenen Verpflichtungen später nicht mehr vollen Umfangs nachkommen kann, wie sind Abtretungsgläubiger zu behandeln, wie Bürgen/Mitverpflichtete einzubeziehen, was ist mit »vergessenen Gläubigern« usw. Auch geht der Autor mit keinem Wort darauf ein, welche Chancen und Risiken diese Vorphase in sich birgt, welche wichtige präventive Wirkung, z.B. von einem unter Einbeziehung des Schuldners ausgehandelten außergerichtlichen Vergleichs – im Gegensatz zu einem streng formal gerichtlichen Verfahren – für das zukünftige Umgehen des Schuldners mit Geld ausgehen kann.

Beim gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren unternimmt es der Autor, dem Leser die juristischen Detailfragen umfassend darzustellen. So beschäftigt er sich u.a. mit dem Problem der Zahlungsunfähigkeit, des Altfalls oder der Frage der angemessenen Gläubigerbeteiligung. Hier spricht er wichtige Fragen an, die in der aktuellen Diskussion noch nicht vollständig geklärt sind, spart dabei aber gleichzeitig nicht mit berechtigter Kritik am geplanten Verfahren: So bemängelt er zu Recht, z.B. das Fehlen einer Anpassungsklausel für den Fall geänderter Lebensverhältnisse des Schuldners. Andererseits fehlt es auch hier an einer über die juristischen Fragestellung hinausgehenden Auseinandersetzung mit der Frage, in welcher Form – gerade aus Sicht des Schuldners – Schuldenbereinigungspläne ausgestaltet werden können.

Der dritte Verfahrensteil, das vereinfachte Insolvenzverfahren und die Wohlverhaltensperiode, stellt den Hauptteil des Buches dar. Der Autor behandelt die einzelnen Fragestellungen wie Kostendeckung als Eröffnungsvoraussetzung, Treuhänderbestellung, insolvenzfreies Einkommen, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners, Wirkungen der Verfahrenseröffnung (insbesondere auf die Sicherungsrechte der Gläubiger) unter umfassender Einarbeitung der wissenschaftlichen Literatur sowohl zur neuen Insolvenzordnung als auch zur noch geltenden Konkursordnung.

Insgesamt stellt das »Handbuch Verbraucherkonkurs« wohl keine praxisorientierte Einführung für nicht juristisch vorgebildete Schuldner dar. Auch für Schuldnerberater, die sich in das komplexe Verfahren einarbeiten wollen oder sich praktische Tips zur Ausgestaltung der Pläne erhoffen, ist es kaum geeignet, da es sich auf breiten Strecken vor allem mit theoretischen Fragen beschäftigt und die »große Linie« vermissen läßt. Hingegen ist es als Verdienst des Autors anzusehen,

daß er wichtige Anregungen für die Diskussion der vielen, vor allem juristischen Detailfragen liefert. Angesprochen werden wichtige Probleme wie Länge des Verfahrens, Nichteinbeziehung von Bürgen und Mitschuldnern, Definition der »zumutbaren« Arbeit während der Wohlverhaltensperiode, Treuhänderschaft, abtretungsfreies Einkommen nach § 850f ZPO, Gläubigermitfinanzierung, vollstreckungsrechtlicher Begleitschutz, Mindestquote und Prozeßkostenhilfe. Dies werden erfahrene Praktiker, die sich mit dem Verfahren schon länger beschäftigen und auch Rechtsberater zu schätzen wissen.

Positiv fallen darüber hinaus das ausführliche Sachregister und der günstige Preis für ein Buch dieses Umfangs und dieses Niveaus auf. Ein Anhang mit einigen Musterformularen und -schreiben, einer Pfändungstabelle, den Sozialhilfesätzen sowie einer Paragraphensynopse ergänzt das Werk.

Zum Schluß sei noch vermerkt, daß nicht nur im Bereich der Wohlfahrtspflege von Schuldnerberatung gesprochen wird, sondern daß sich dieser Begriff, der gleichzeitig auch eine inhaltliche Ausrichtung darstellt, allgemein durchgesetzt hat. Vielleicht läßt sich dies ja bei einer Neuauflage berücksichtigen.

## **Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung**

**RiAG Hans-Ulrich Heger, Bundesanzeiger Verlag, 1997**

(ar) ■ An dem Titel läßt sich unschwer erkennen, daß auch dieser Literaturhinweis sich mit dem Thema des Verbraucherkonkurses beschäftigt und für die Zukunft ist davon auszugehen, daß noch viele folgen werden. Das vorliegende Buch versteht sich als Leitfaden für Verbraucher und Berater und will dementsprechend die Betroffenen und diejenigen, die den Betroffenen bei der Bewältigung ihrer Probleme beistehen, über die Voraussetzungen und Wege zur Restschuldbefreiung informieren. Dabei ist das Buch als praktische Hilfe gedacht, es verzichtet daher auf eine juristisch-wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der neuen Insolvenzordnung. An dieser Zielsetzung ist auch die Konzeption des Buches ausgerichtet. Im ersten Teil wird zunächst ein Überblick über das Verfahren zur Restschuldbefreiung gegeben, danach werden die Verfahrensabschnitte im einzelnen eingehend erläutert. In einem zweiten Teil werden in einem Frage-Antwort-System die wohl in der bisherigen Praxis am häufigsten gestellten Fragen der Betroffenen aufgegriffen. Den dritten Teil bildet ein Dokumentationsteil mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, auf die im Text Bezug genommen wird.

## **Arbeitsförderungs-Reformgesetz (AFRG)**

**Hrg.: Verein für soziale Dienste im Münsterland, 1997**

(ar) ■ Bei dem vorliegenden 43seitigen Papier handelt es sich um eine Gegenüberstellung der vor dem 01.04.1997 geltenden AFG-Regelungen, der ab dem 01.04.1997 geltenden AFG-Änderungen und der ab dem 01.01.1998 im SGB 111

geltenden Regelungen. Die synoptische Darstellung greift eine Auswahl der gesetzlichen Neuregelungen auf und folgt dabei im wesentlichen der bekannten Systematik des AFG. In der Kommentierung der Neuregelungen werden Schwerpunkte in den Bereichen Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe sowie angrenzender Bereiche gesetzt, soweit sie im Rahmen der Arbeit von Arbeitslosenzentren und Beratungs-

stellen für Arbeitslose erfahrungsgemäß häufiger nachgefragt werden. Das Verständnis der Ausführungen setzt insgesamt voraus, daß die bis zum 31.03.1997 geltenden Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes in ihren wesentlichen Zügen bekannt sind. Die Darstellung kann zum Selbstkostenpreis über den Verein für soziale Dienste, Poststr. 17, 48599 Gronau, bezogen werden.

## themen

---

# Jahresfachtagung 1997

## Fachvorträge und Berichte aus den Workshops

*Unsere Jahresfachtagung 1997 mit dem Titel: »Verbraucherinsolvenzverfahren, Chancen, Gefahren und Herausforderung für die Schuldnerberatung« in Bergisch-Gladbach fand in diesem Jahr großen Anklang. Wir konnten einen neuen Rekord von 123 Teilnehmern verzeichnen. Obwohl die organisatorischen Anforderungen an die Geschäftsstelle bei reduzierten Personal höher als erwartet waren, haben wir uns über das bestehende Interesse sehr gefreut.*

*Da es nicht allen Interessierten möglich war, persönlich an der Jahresfachtagung teilzunehmen, veröffentlichen wir die Fachvorträge und die Berichte aus den Workshops.*

### Eröffnungsrede

*von Rainer Junke, Staatssekretär, Bundesministerium für Justiz*

Zunächst möchte ich Ihnen für die Einladung zu Ihrer heutigen Jahresfachtagung danken. Ich freue mich, daß wir Gelegenheit haben, gemeinsam über die neue Insolvenzordnung und insbesondere das Verbraucherinsolvenzverfahren zu sprechen.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung sind die wesentlichen sozialpolitischen Neuerungen, die die Insolvenzordnung für sogenannte »natürliche« Personen bringen wird. Aus der Vielzahl der Eingaben an das Bundesjustizministerium gerade zu diesem Bereich weiß ich, wie groß die Erwartungen der betroffenen Schuldner im Hinblick auf diese neuen Möglichkeiten einer Schuldbefreiung sind (...).

(...) Sicherlich wirft die Insolvenzordnung in manchen Bereichen noch Probleme auf, die diskussionswürdig sind. Ich möchte an dieser Stelle jedoch deutlich sagen, daß es Änderungen an der Insolvenzordnung vor deren Inkrafttreten nicht mehr geben wird. Die Insolvenzordnung ist insgesamt ein mühsam ausgehandelter Gesamtkompromiß zwischen allen beteiligten Gruppen, den wir durch einzelne Änderungen, die wiederum Begehrlichkeiten in anderen Bereichen erzeugen können, nicht gefährden werden. Aus dem Bereich der noch diskutierten Probleme möchte ich aber doch einige Einzelfragen herausgreifen und damit zum zweiten Abschnitt meines Vortrags überleiten.

Zunächst zur Problematik der sogenannten Nullpläne und der Einführung einer Mindestquote. Ich gehe davon aus, daß Ihnen diese Problembereiche bekannt sind, ich mir also eine eingehende Problembeschreibung ersparen kann. Kurz gesagt, geht es bei den Nullplänen um die Frage, ob auch völlig mittellose Schuldner, die zu keinerlei Tilgungsleistung an die Gläubiger in der Lage sind, eine Restschuldbefreiung erlangen können.

Ich weiß, daß die Fragen der Zulässigkeit der Nullpläne derzeit streitig diskutiert wird. Die Justizminister der Länder haben sich dafür ausgesprochen, dieses Problem durch eine ausdrückliche Festschreibung einer Mindestbefriedigungsquote für die Gläubiger in der Insolvenzordnung zu regeln. Angesichts der sozialpolitischen Zielrichtung des Entschuldungsverfahrens für private Verbraucher habe ich hierfür kein Verständnis. Mit der Festschreibung einer Mindestquote würde gerade den Ärmsten der Schuldner die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung genommen. Gerade ihnen würde jegliche Hoffnung auf einen wirtschaftlichen Neubeginn von vornherein verbaut. Im Endergebnis würde die Restschuldbefreiung nur solchen Schuldner offen stehen, die noch über ein Restvermögen verfügen und das wären praktisch gesehen vielfach vielleicht nur noch Kleingewerbetreibende. Ich halte das für sozialpolitisch nicht vertretbar und für nicht vereinbar mit den Zielsetzungen der Insolvenzordnung. Im übrigen bin ich mir auch nicht sicher, ob die Festschreibung einer Mindestquote tatsächlich den großen Umfang der Verbraucherinsolvenzverfahren, der von den Ländern erwartet wird, begrenzen würde. Möglicherweise könnten Schuldner

# Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.  
Motzstraße 1

34117 Kassel



## Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon privat/dienstl. \_\_\_\_\_

Beruf/z.Z. tätig als \_\_\_\_\_

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von \_\_\_\_\_ DM  
Mindestbeitrag 100 DM/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 300 DM/Jahr (ab 1.1.97);  
höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von  
meinem/unserem Konto-Nr. \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_ (BLZ: \_\_\_\_\_)  
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr. \_\_\_\_\_) und bitten das Abonnement  
mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die  
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

### Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

in vielen Fällen in einem Plan zunächst darlegen, daß sie zur Erbringung einer Mindestquote in der Lage sind, wobei sich erst später im Laufe des Verfahrens herausstellt, daß dies tatsächlich nicht der Fall ist. Eine Entlastung für die Justiz würde in diesen Fällen nicht eintreten, weil das gerichtliche Verfahren bereits durchlaufen wurde.

Im übrigen ist auch die Problematik des Nullplans keinesfalls neu. Sie ist bereits im Gesetzgebungsverfahren angesprochen worden. Letztlich hat der Gesetzgeber aber etwa im Gegensatz zum österreichischen Gesetz keine Mindestquote im Gesetz festgeschrieben. Dies kann als Indiz dafür angesehen werden, daß sie auch nicht gewollt war.

Ein Wort noch zu dem Problembereich »Prozeßkostenhilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren«. Ob Prozeßkostenhilfe gewährt wird, ist eine Entscheidung der Insolvenzgerichte. Die Zivilprozeßordnung, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozeßkostenhilfe regelt, ist im Rahmen des Insolvenzverfahrens anwendbar, soweit die Insolvenzordnung selbst keine anderen Regelungen trifft. Für das bisherige Konkursverfahren war es zwar überwiegende Meinung, daß für die Gemeinschuldner die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe nicht in Betracht kommt, die Insolvenzordnung hat aber neue Verfahrensziele aufgenommen, so daß unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen sein wird, ob die bisherigen Argumente für die Ablehnung der Prozeßkostenhilfe im Verfahren nach der Insolvenzordnung<sup>2</sup>, gleichermaßen gelten können.

Abschließend möchte ich zur Frage des Inkrafttretens der Insolvenzordnung Stellung nehmen. An sich ist die Frage rechtlich sehr einfach zu beantworten. Im Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung ist gesetzlich festgelegt, daß die Insolvenzordnung am 1. Januar 1999 in Kraft treten wird. In letzter Zeit wird aber auf verschiedenen Ebenen über die Frage des Inkrafttretens erneut diskutiert. Dazu muß ich zunächst aber sagen, daß der Inkrafttretenszeitpunkt durch ein Bundesgesetz festgelegt ist. Änderungen an der Rechtslage könnten nur der Bundesgesetzgeber vornehmen. Ich sehe derzeit nicht, daß im Bundestag hierzu Bereitschaft bestände.

Ich denke auch, daß eine Verschiebung der Insolvenzordnung sowohl im Unternehmensinsolvenzbereich wie auch im Verbraucherinsolvenzbereich ein falsches politisches Signal wäre. Der Erwartungsdruck der privaten Verbraucher im Hinblick auf die Möglichkeit der Restschuldbefreiung wird Ihnen aus Ihrer eigenen Praxis hinreichend bekannt sein. Auch im Unternehmensinsolvenzbereich brauchen wir die Insolvenzordnung, die in weit größerem Maße, als das geltende Recht die Sanierung überlebender Unternehmen ermöglichen wird, und damit letztlich auch dazu beiträgt, daß erhaltenswerte wirtschaftliche Werte nicht unnötig zerschlagen oder Arbeitsplätze abgebaut werden. Das Inkrafttreten der Insolvenzordnung ist seinerzeit als Kompromiß mit den Bundesländern im Vermittlungsausschuß um zwei Jahre von 1997 auf 1999 hinausgeschoben worden. Diese Entscheidungen sind bereits im Jahre 1994 gefallen, so daß sich alle Beteiligten hinreichend auf die neue Rechtslage einstellen konnten, auch wenn sie personelle Maßnahmen erforderte. Die anfangs hohen Bedarfsschätzungen der Länder haben sich mittlerweile erfreulicherweise reduziert und ich denke,

daß die Notwendigkeit des Inkrafttretens der Reform heute von niemandem ernsthaft bezweifelt wird. In diesem Sinne möchte ich Ihnen also ganz deutlich sagen, daß ich erwarte und davon ausgehe, daß die Insolvenzordnung, wie beschlossen, am 1. Januar 1999 in Kraft treten wird.

*(Die Erenungsrede ist um den Verfahrensablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens gekürzt. Gegen einen frankierten DIN A 5 Umschlag kann über die Redaktion die ungekürzte Fassung angefordert werden.)*

## **Fachvortrag: Ins() in Österreich**

*Referent: Dr. Hans W. Grohs, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Österreich*

(Bei Redaktionsschluß lag dieser Beitrag noch nicht vor.)

## **Fachvortrag: Sachstand des AK Ins()**

*Referent: RA Hugo Grote, Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen*

Bevor ich an die sehr interessanten Ausführungen meines Vorredners anknüpfen darf, gibt es vielleicht noch etwas Klärungsbedarf bzgl. des AK InsO. Mein Vortrag hat einen etwas eigentümlichen Titel, Stand des AK InsO, das klingt ein bißchen nach einer Figur aus einer japanischen Kampfsportart ist es aber, wie Sie wissen, nicht.

Der Arbeitskreis InsO ist eine Untergruppe der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände, dem Arbeitskreis gehören insgesamt 10 Mitglieder an. Sie setzen sich zusammen aus Vertretern der Wohlfahrtsverbände, der Verbraucher-Zentrale, der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und des Instituts für Finanzdienstleistungen.

Aufgabe des AK InsO ist es, inhaltlich an Themen zu arbeiten, die mit der Verabschiedung und insbesondere der Umsetzung der Ins() zu tun haben. Wir erarbeiten Strategien, Stellungnahmen, Arbeitspapiere für die Beratungspraxis. Wir versuchen Multiplikatoren zu informieren, aber auch politische Forderung zu erarbeiten. Meine Aufgabe ist es, hier über die inhaltlichen Probleme mit denen wir uns in letzter Zeit beschäftigt haben und die Erkenntnisse, die wir für uns daraus gewonnen haben, zu berichten.

Ein ganz dominanter Punkt im letzten Jahr war die Frage nach einer Verschiebung der Ins() und der Einführung einer Mindestquote. Herr Staatssekretär Funke hat gerade eindrucksvoll geschildert, daß das Gesetz so bleibt wie es ist. Und es fällt mir fast schwer nach diesen optimistischen und glaubhaften Ausführungen des Staatssekretärs überhaupt noch Zweifel zu säen. Denn wenn der Staatssekretär des Ministeriums, das für die Entwicklung von Gesetzen zuständig ist, sagt: Das Gesetz bleibt wie es ist, könnte das Anlaß genug für uns sein, uns entspannt zurückzulehnen und der Dinge zu harren, die da kommen werden.

Ich möchte aber davor warnen, allzu früh in Optimismus zu fallen und sich in Sicherheit zu wiegen. Noch sind ca. 11/2 Jahre Zeit, um das Gesetz zu verschieben oder zu verändern und wie schnell das geht, haben wir ja bzgl. der Veränderungen bei den Leasingverträgen gesehen. Es ist also durchaus möglich, in einem Artikelgesetz, was möglicherweise ein ganz anderes Thema betrifft, einen Artikel einzufügen in dem es heißt, der X des Gesetzes wird geändert, oder die Insolvenzordnung tritt abweichend von der verabschiedeten gesetzlichen Regelung erst im Jahre 2005 in Kraft.

Zur Zeit gibt es drei Lager in der politischen Landschaft:

### 1. Das Bundesjustizministerium

(und auch Stimmen der Rechtspolitiker aus dem Rechtsausschuß sowohl von der SPD als auch von anderen Fraktionen) läßt keine Gelegenheit aus zu betonen, daß das Gesetz verabschiedet sei, und kein Anlaß dafür bestehe das Gesetz nochmal zu ändern. Bei dieser Gruppe handelt es sich um Personen die sich sehr viel mit der Problematik und insbesondere auch der Situation überschuldeter Haushalte beschäftigt haben und auch viele Gespräche mit den Vertretern der Schuldnerberatung geführt haben.

### 2. Justizministerkonferenz

Die zweite Gruppe (eine Gruppe die sich nicht so sehr an der Entwicklung und Entstehung beteiligt hat und bislang sehr zurückhaltend war im Kontakt mit der Schuldnerberatungspraxis) fordert eine gesetzliche Änderung in Form der Einführung einer Mindestquote in Höhe von 10%. mit dem Argument hierdurch ca. 500 Millionen in den Länderhaushalten einsparen zu können. Der AK InsO hat hierzu eine Stellungnahme verfaßt, die meines Erachtens die Unsinnigkeit eines solchen Unterfangens eindrücklich nachweist, dennoch hält das Lager der Justizministerkonferenz an dieser Forderung fest (und hat sie erneut bei einer Konferenz am 11. und 12. Juni 1997 in Saarbrücken bekräftigt. Ergänzung des Autors.

### 3. Länderfinanzminister

Die dritte Gruppe der Länderfinanzminister und der Ministerpräsidenten der Länder (eine Gruppe, die sehr wenig Kenntnisse von den Inhalten des Gesetzes und offenbar ebenso wenig Ahnung von der Realitäten der Schuldnerberatung hat) protegiert nicht eine Mindestquote, sondern stellt eine klare Forderung nach einer Verschiebung des Inkrafttretens zumindest des Verbraucherbankrotts. Die Argumentationslinie ist die, daß es hier ums nackte Überleben geht. allerdings nicht um das Überleben der Überschuldeten, sondern um das der Länderhaushalte.

Drei Lager, die man vielleicht auch zu zwei Positionen zusammenfassen könnte, nämlich im Grunde geht es hier um Länderinteressen gegen Bundesinteressen. Die Frage ist dabei nur, welche Kräfte sich letztendlich durchsetzen werden. Damit betreten wir allerdings den Boden der Kaffeesatzleserei. Rein formal hat der Bund das Sagen, das Gesetz ist verabschiedet und eine Änderung kann ohne sein Dazutun nicht erfolgen. Auf der anderen Seite stehen die Länder mit ihrer Bundesratsmehrheit. Isoliert betrachtet würde ihnen die nichts nützen, da das Gesetz bereits verabschiedet ist,

aber Sie wissen, wieviele Konflikte zwischen Bund und Ländern, zwischen Regierung und Opposition derzeit ausgetragen werden, man braucht nur auf die Probleme Renten- und Steuerreform zu verweisen.

Bei diesen Auseinandersetzungen werden Kompromisse gemacht und Pakete geschnürt, nach dem Motto, die einen verzichten auf das Rechtspflegeentlastungsgesetz dafür verschieben wir die Insolvenzordnung. Natürlich kann so ein Deal auch umgekehrt aussehen. Sind solche Pakete erst in den Vermittlungsausschüssen verhandelt worden, besteht die Gefahr, daß sie schlecht wieder aufschnürbar sind, auch wenn die inhaltlich am besten informierte Gruppe, nämlich der Rechtsausschuß, eine Änderung des Gesetzes um jeden Preis verhindern will. Ich möchte hier nicht den Teufel an die Wand malen, im Gegenteil, ich bin durchaus zuversichtlich, daß es so bleibt wie es ist. Meines Erachtens dürfen wir uns aber keinesfalls zurücklehnen und abwarten was passiert, sondern müssen wachsam bleiben und versuchen die Lobby der Überschuldeten zu vergrößern. Denn die Lobby für ein scheinbar teures Gesetz zur Linderung privater Verbraucher ist sehr gering, und ein durchaus schwaches Argument angesichts großer Milliardenlöcher in den Haushalten.

Der AK InsO hat mit der Stellungnahme zum Abschlußbericht der Bund-Länderkommission einen wichtigen Schritt gemacht, aber die Diskussion darf nicht nur auf Verbandsebene geführt werden, noch wichtiger ist die Basisarbeit. Die Politiker, und damit meine ich nicht nur Bundespolitiker, sondern auch insbesondere Landes- und Kommunalpolitiker müssen hautnah erfahren, worum es geht, bei der Schuldnerberatung, welche Menschen mit welchen Schwierigkeiten zu uns kommen, mit welchen Problemen im Alltag sie zu kämpfen haben, wie einschneidend die Folgen für sie und das ganze gesellschaftliche System sind und wie gering die Hoffnung ist. Ich wage die Behauptung, daß, wenn jeder Politiker eine Woche Pflichtpraktikum in der Schuldnerberatung absolvieren müßte, es schon lange eine Restschuldbefreiung gäbe und die nicht erst nach 7 Jahren. Nehmen wir das Beispiel Mindestquote: Wenn Sie in Ihrem Bekanntenkreis, der nichts mit der Materie Schuldnerberatung zu tun hat erzählen, daß demnächst eine 10%ige Mindestquote eingeführt werden soll, ernten Sie ungläubiges Erstaunen: Was nur 10% müssen die zurückzahlen? Sie dagegen wissen, daß die Mindestquote für diejenigen, die kein pfändbares Einkommen haben und ohnehin gefährdet sind an den Hürden des Verfahrens zu scheitern, das Aus bedeuten würde für die zweite Chance in ihrem Leben.

Die Politik geht von Irrtümern aus, die meines Erachtens aufgeklärt werden müssen. Erster Irrtum: Eine Verschiebung oder Änderung des Verbraucherbankrotts spart Geld. Dies ist eine Milchmädchenrechnung, wenn man die Aufwendungen der Gesellschaft für Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung, Rente, Steuern, andere Sozialleistungen, Belastung der Arbeitgeber und weitere Folgekosten, insbesondere die sinkende Binnenkonjunktur gegenrechnet.

Der zweite Irrtum ist, daß nach wie vor viele Politiker meinen, daß die Forderungen der Gläubiger geschützt werden müssen und diese auf keinen Fall ganz leer ausgehen dürfen. Es ist wirklich erstaunlich, daß dieses Bestreben von den

Politikern ausgeht und nicht von den Gläubigerfraktionen, die sich längst mit dem möglichen Forderungsausfall abgefunden haben. den sie ja auch ohne den Verbraucherkonkurs haben. Denn die Zwangsvollstreckung kostet oft mehr als sie einbringt, selbst der Zentrale Kreditausschuß hielt in der Stellungnahme bei der Anhörung zum Gesetz eine Mindestquote für kontraproduktiv. Wichtig für die Gläubiger ist in erster Linie, nicht einen weiteren Forderungsausfall zu verhindern, sondern die allgemeine Zahlungsmoral aufrecht zu erhalten, und in der Abgrenzung zu vertragstreuen Kunden Hürden aufzubauen, um eine Entschuldung nicht allzu leicht zu ermöglichen. Die Hürden hierfür sind allerdings wahrlich hoch genug und finanziell schadet das Gesetz allenfalls der Branche der Inkasso-Dienste, die mit der Not der Schuldner noch gutes Geld verdienen.

Und deshalb ist mein persönlicher Appell an das Plenum und vielleicht kann das morgen in den Arbeitsgruppen diskutiert werden: Die Basis muß die Politik und nicht nur die Bundes-, sondern auch die Landes- und Kommunalpolitik in die Beratungsstellen holen, mit den Realitäten konfrontieren und vor allen Dingen das Thema Verbraucherkonkurs in die Öffentlichkeit tragen, positiv besetzen, noch mehr Hoffnung schüren, um es fester zu installieren und die Lobby des Gesetzes zu verstärken.

Aber zurück zu der Tätigkeit des AK InsO. Wir haben uns natürlich auch mit anderen Themen beschäftigt: z.B. der Altfallregelung, der Positionierung der Schuldnerberatung zu dem Gesetz, der Finanzierung, der Frage der Treuhänderschaft, der Frage der geeigneten Stellen, der Frage der Änderung des Rechtsberatungsgesetzes und anderen Themen. Hierzu sind z.T. Papiere erarbeitet worden, die über die jeweiligen Verbände abgefordert werden können. Es ist, glaube ich, allseits bekannt, daß wir auch im letzten Dezember eine Multiplikatorentagung in Frankfurt organisiert und durchgeführt haben.

Insbesondere war auch die Frage nach der geeigneten Stelle immer wieder Thema unserer Sitzungen und es wurde kontrovers diskutiert, ob wir die Einführung gesetzlicher Mindestanforderungen unterstützen oder dies den Verbänden überlassen bleiben sollte. Einigkeit herrschte insofern, daß eine Qualitätssicherung erforderlich ist, und von uns grundsätzlich auch die Aufstellung von Mindestanforderungskriterien unterstützt wurde, wobei wir im Detail durchaus andere Vorstellungen hatten als die jeweiligen Gesetzgeber. Der Bund hat mittlerweile ein Musterausführungsgesetz erarbeitet, auch einige Länder haben Entwürfe für Ausführungsgesetze erstellt. Hierzu gibt es bereits eine Stellungnahme des AK InsO, es wird eine weitere Stellungnahme in Kürze folgen. Natürlich ist verständlich, daß insbesondere dann, wenn Gelder fließen, der Geldgeber die Kriterien festlegen will, nach denen seine Gelder verteilt werden. Wir haben eben von dem Kollegen Hans Grohs aus Österreich gehört, daß dort Kriterien bereits im Gesetz festgelegt sind, allerdings auch mit der Konsequenz, daß das Bundesministerium mitfinanziert. Dies hat zu der Folge getan, daß nur noch große, qualifizierte Beratungsstellen die Insolvenzberatung durchführen.

Die Frage ist natürlich, wie sollen die Verbände der Schuldnerberatung reagieren, wenn keine Gelder fließen, und das erscheint im Moment angesichts der finanziellen Misere durchaus nicht unwahrscheinlich, wir werden gleich einige Berichte aus den einzelnen Ländern hören. Es scheint durchaus möglich, daß zwar das Bundesgesetz (InsO) nicht verändert wird, daß die Länder aber aufsturzen und einfach keine Mittel für die Justiz oder Schuldnerberatung bereitstellen. Die Schuldnerberatung muß sich dann natürlich überlegen, ob sie tatsächlich als geeignete Stelle mit den daran verbundenen Aufgabenerwartungen fungieren will, wenn keinerlei Mittel bereitgestellt werden, um die damit verbundene Arbeitsmehrbelastung und den Ansturm der Ratsuchenden aufzufangen. Diese Frage und die Strategie, die die Verbände in der Hinsicht fahren sollten, kann vielleicht morgen auch Thema der Arbeitsgruppen sein.

Gestatten Sie mir noch auf eine Einzelheit einzugehen:

Der AK InsO hält den Ausschluß gewerblicher Schuldenregulierer in den Gesetzen unbedingt für erforderlich. Dies ist unseres Erachtens nur dann gewährleistet, wenn man eine Verbandszugehörigkeit als Kriterium verlangt. Nur dann, wenn die Beratungsstelle einem Wohlfahrtsverband, einer Verbraucher-Zentrale, einer Kommune angehört, ist sichergestellt, daß hier kein gewerblicher Betrüger mit der Notsituation der Leute Geld verdienen will. Alle anderen Möglichkeiten erscheinen uns kaum kontrollierbar.

Lassen Sie mich noch einen wichtigen Punkt zum Schluß nennen, der Thema in unserer Sitzung war und der wichtigste Thema für die Schuldnerberatung ist: Die Änderung des Rechtsberatungsgesetzes. Die Änderung des Rechtsberatungsgesetzes ist unseres Erachtens überfällig, da die tägliche Arbeit der Schuldnerberatung zumindest am Rande der Legalität ist. Die allseits akzeptierte und gesellschaftlich effektive und gewünschte Arbeit der Schuldnerberatung ist z.T. illegal. Die Forderungen, die wir schon lange stellen, nach einer Änderung des Rechtsberatungsgesetzes und einer besonderen Rechtsberatungsbefugnis für Schuldnerberatungsstellen, ist bislang überhört worden. Im Moment liegt, soweit ich weiß, immer noch kein konkreter Entwurf des dafür zuständigen Referenten des Justizministeriums vor, es gab aber einen Vorschlag der Bund-Länderkommission, die vorgeschlagen haben, eine Erweiterung der Rechtsberatungsbefugnis auf geeignete Stellen zu beschränken. Der Entwurf geht sogar soweit, daß angedacht ist, die Beratungsstellen auch mit der Vertretung der Schuldner im Insolvenzverfahren zu betrauen und ihnen entsprechend auch eine diesbezügliche gerichtliche Vertretungsbefugnis einzuräumen. Nach unserer Auffassung darf es keine Beschränkung einer Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes auf geeignete Stellen geben, es wird in Zukunft auch Schuldnerberatungsstellen geben, Institutionen die Schuldnerberatung machen, die nicht geeignete Stellen sind, und diese sinnvolle und wichtige Tätigkeit darf nicht kriminalisiert werden, sondern muß auch von einer Erweiterung der Rechtsberatungsbefugnis erfaßt sein. Darüber hinaus kann die Frage, inwieweit eine Vertretung des Schuldners vor den Insolvenzgerichten nur von geeigneten Stellen vorgenommen werden darf, durchaus in Ordnung sein. Hier sind sicherlich

aber auch noch nicht die Diskussionen darüber abgeschlossen, inwieweit die Schuldnerberatung sich als gerichtlicher Vertreter der Schuldner verstehen, ob dies nicht eine wesentliche Veränderung ihrer Arbeit darstellt, und ob man diese Arbeit nicht vielleicht doch den dafür ausgebildeten Rechtsanwälten überlassen sollte. Dies ist vor allem auch vor dem Hintergrund zu sehen, daß sich die Länder erhoffen, durch die vergleichsweise »billigen« Arbeitskräfte der Schuldnerberatung Kosten für die Prozeßkostenhilfe einsparen zu können.

Der AK InsO wird weiterarbeiten, insbesondere wollen wir weitere Arbeitshilfen erstellen (z.B. zu der Frage von Lohnabtretungsausschlüssen und den Inhalten von Sanierungsplänen) und werden diese natürlich auch weiterhin der Praxis der Schuldnerberatung zur Verfügung stellen.

## **Fachvortrag: Insolvenzordnung — Wie weit sind die Bundesländer?**

*Referent: Klaus Müller*

Nach einer Umfrage bei den verschiedenen Landesarbeitsgemeinschaften Schuldnerberatung (LAG) und nach Rücksprache mit Kolleginnen und Kollegen ist derzeit die Umsetzung der Insolvenzordnung in den Bundesländern zusammenfassend beschrieben mit: »Nichts genaues weiß man nicht«. Trotzdem will ich versuchen, für die einzelnen Bundesländer ein paar Stichworte zu liefern:

### *Baden-Württemberg*

In Baden-Württemberg besteht seit 1,5 Jahren ein Arbeitskreis mit Trägervertretern, Justizministerium und Sozialministerium. Der Musterentwurf zum Durchführungsgesetz ist zur Stellungnahme an die Träger der Schuldnerberatungsstellen übersandt worden. Das Land hat 20 neue Rechtspfleger in die Ausbildung aufgenommen, um den zusätzlichen Bedarf der Insolvenzordnung abzudecken. Obwohl auch in Baden-Württemberg keine LAG besteht, sind die großen Trägerverbände der Schuldnerberatungsstellen bemüht, in ihrem Einflußbereich Einführungsveranstaltungen zur Insolvenzordnung durchzuführen. Finanzierungsrichtlinien existieren in Baden-Württemberg nicht, die Mehrzahl aller Schuldnerberatungsstellen ist bei den Trägern der Sozialhilfe angesiedelt.

### *Bayern*

Das Ausführungsgesetz liegt der bayrischen Staatsregierung im Entwurf vor. Eine Förderrichtlinie gibt es nicht, bedauerlicherweise auch keine LAG. Daher ist aus Bayern kein einheitliches Vorgehen zu erkennen, gleichwohl versuchen die Trägerverbände der Schuldnerberatungsstellen intensive Einführungsveranstaltungen zur Insolvenzordnung durchzuführen. Nach internen Aussagen ist in der Staatsregierung beschlossen worden, das Sozialministerium mit der Durchführung der Insolvenzordnung zu beauftragen.

### *Berlin*

Die LAG Berlin ist mit dem Justiz- und Sozialsenat im Gespräch, sie will eine gemeinsame Veranstaltung zum Thema »Umsetzung der Insolvenzordnung in Berlin« vorbereiten. Die LAG Berlin betreibt mit Unterstützung des Senats massive Aufklärungs- und Präventionskampagnen, u.a. auch zum Thema »Restschuldbefreiung in der Insolvenzordnung«.

### *Brandenburg*

Das Durchführungsgesetz in Brandenburg liegt im Entwurf vor, die LAG Brandenburg hat intensiven Kontakt zu den zuständigen Justiz- und Sozialministerien, Fortbildungsveranstaltungen sind geplant und initiiert. Der Gesetzesentwurf ist zur Stellungnahme u. a. auch an die LAG gegangen.

### *Bremen*

Der Förderverein Schuldnerberatung Bremen ist im engen Kontakt mit Justiz- und Sozialsenat, um die Umsetzung der Insolvenzordnung vorzubereiten. Dazu hat der Förderverein den Auftrag erhalten, ein Gutachten zu erstellen, um herauszufinden, welche zusätzlichen Beratungskapazitäten für das Land Bremen erforderlich sind, wo sie angesiedelt werden können und wie sie finanziert werden. Erste Ergebnisse sind für den Frühherbst 1997 zu erwarten. Desweiteren werden durch den Förderverein Bremen Fortbildungsveranstaltungen u.a. auch für Rechtspfleger und Richter an Insolvenzgerichten angeboten.

### *Hamburg*

Hamburg hat durch die flächendeckende Versorgung mit Schuldnerberatung seitens des Sozialsenates offensichtlich kein Bedarf, Detailinformationen zum Thema »Insolvenzordnung« weiterzugeben.

### *Hessen*

Das Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung liegt als Entwurf dem Kabinett vor, eine Förderrichtlinie existiert bisher nicht. Die LAG Hessen steht seit langem in Kontakt mit den zuständigen Ressortsministerien; sie führt zum zweiten Mal eine Fachtagung zur Insolvenzordnung im Land durch. Gleichzeitig wird ein Projektantrag gestellt, um auf wissenschaftlich seriöser Basis herauszufinden, wo in Hessen Schuldnerberatungsstellen dem Anforderungsprofil der Insolvenzordnung entsprechen, wo ggf. Schuldnerberatungsstellen nachgebessert werden können und vor allem wo kein adäquates Beratungsangebot vorhanden ist. Das Bundesland Hessen hat festgelegt, daß pro Landgerichtsbezirk insgesamt zwei Amtsgerichte zu Insolvenzgerichten bestimmt werden. Gleichzeitig hat das Bundesland Hessen 35 zusätzliche Ausbildungsplätze für Rechtspfleger geschaffen und die Fort- und Ausbildung der Rechtspfleger auf die Insolvenzordnung abgestimmt. An den Fortbildungsveranstaltungen der Rechtspfleger ist die LAG beteiligt. Auch in Hessen ist bislang die Zuständigkeit der Ressortsminister ungeklärt.

### *Mecklenburg-Vorpommern*

Die bekannte Förderrichtlinie für Schuldnerberatung im Lande reicht nicht aus, um die Umsetzung der Insolvenzordnung

mitzufinanzieren. Der Gesetzesentwurf liegt vor, das Sozialministerium als zuständiges Fachressort bietet bereits Fortbildungsveranstaltungen an, die LAG hält intensiven Kontakt zum Sozialministerium.

### *Niedersachsen*

Das Land fördert Schuldnerberatung mit jährlich DM 700.000, zusätzlich wird für das Jahr 1997 von den Sparkassen des Landes nochmals DM 700.000 zur Verfügung gestellt. Der Entwurf zum Landesausführungsgesetz liegt vor, die neugegründete LAG Niedersachsen bemüht sich intensiv mit den beteiligten Fachressorts ins Gespräch zu kommen, um insbesondere die Finanzierung von Schuldnerberatung zu sichern.

### *Nordrhein-Westfalen*

In Nordrhein-Westfalen ist die Umsetzung der Insolvenzordnung bislang (neben Thüringen) am weitesten vorangeschritten: Der Entwurf des Länderausführungsgesetzes liegt vor, zuständig für die Umsetzung soll das Sozialministerium werden, die anerkennende Behörde ist das Versorgungsamt. Für das Land Nordrhein-Westfalen wurde ein Bedarf von 200 zusätzlichen Schuldnerberatern festgestellt, diese sollen mit je DM 50.000 gefördert werden. Für das Jahr 1997 hat Nordrhein-Westfalen einen Etat von DM 50.000 für Fortbildungsmaßnahmen und Einführungslehrgängen zur Insolvenzordnung bereitgestellt.

### *Rheinland-Pfalz*

Durch eine Änderung des rheinland-pfälzischen Sparkassengesetzes werden die Schuldnerberatungsstellen des Landes derzeit mit ca. 40.000 pro Jahr/Stelle gefördert. Eine Landesförderrichtlinie existiert nicht. Im April 1997 fand in Rheinland-Pfalz erstmalig eine Veranstaltung zur Insolvenzordnung statt, an dem sich Justizministerium, Sozialministerium, Caritasverbände und Diakonische Werke beteiligt haben. Die LAG bemüht sich intensiv um Gesprächskontakte mit den Ministerien.

### *Saarland*

Obwohl das Saarland vergleichsweise flächendeckend Schuldnerberatung vorweisen kann, liegen keinerlei Informationen zur Umsetzung der Insolvenzordnung vor.

### *Sachsen*

Von Sachsen ist die Zuständigkeit der Fachressorts nach wie vor ungeklärt, Sachsen gilt neben Bayern als Hauptbetreiber der sog. Verschiebung und der Einführung einer Mindestquote in die Insolvenzordnung. Die LAG Sachsen versucht Kontakte zum Justiz- und Sozialministerium aufrechtzuerhalten, gleichzeitig werden eigene Veranstaltungen zur Insolvenzordnung durchgeführt.

### *Sachsen-Anhalt*

In Sachsen-Anhalt werden bislang 30 Schuldnerberatungsstellen mit je 25.000 DM jährlich durch das Land gefördert. Der Entwurf eines Durchführungsgesetzes wird diskutiert, die ministerielle Zuständigkeit ist aber noch ungeklärt. Es

besteht im Land eine Arbeitsgemeinschaft mit den Trägern der Schuldnerberatung und dem Sozial- und Justizministerium.

### *Schleswig-Holstein*

Ähnlich wie in Niedersachsen wird in Schleswig-Holstein durch eine Landesfinanzierung jährlich DM 500.000 auf die Schuldnerberatungsstellen verteilt, der Sparkassen- und Giroverband schiebt nochmals DM 700.000 zu. Eine Förderrichtlinie existiert nicht. Für den Sommer 1997 ist eine Fachtagung geplant, die von der Liga der freien Wohlfahrtspflege und dem Diakonischen Werk veranstaltet wird. Eine LAG ist noch nicht als Rechtsperson gegründet. Im Land liegt der Musterentwurf zum Ausführungsgesetz vor, die Zuständigkeiten der Ressortsminister sind nach wie vor ungeklärt.

### *Thüringen*

Auch in Thüringen liegt der Gesetzesentwurf vor, allerdings ist die Zuständigkeit noch nicht geklärt. Das bislang zuständige Sozialministerium fördert im Rahmen der Landesrichtlinien Schuldnerberatungsstellen. Bedingt durch die bisherigen Befristungen der Arbeitsverträge (ABM) bricht die Schuldnerberatungsbasis Thüringens zunehmend ab. Die LAG hat Kontakt zum Sozialministerium, das Thema »InsO« wird auf breiter Front diskutiert.

### *Zusammenfassung*

Mit wenigen Ausnahmen spiegeln die Rückmeldungen aus den Bundesländern zur Umsetzung der Insolvenzordnung ein einheitliches Bild:

Die jeweiligen Ministerien, insbesondere Justiz und Soziales, versuchen sich gegenseitig Zuständigkeiten zuzuschieben bzw. diese vehement abzulehnen. Diese Förderrichtlinien auf Basis der Umsetzung zur Insolvenzordnung existieren nicht, bisherige Teilförderung wird als besondere Leistung herausgestellt. Nach den vorliegenden Informationen bereiten sich erst sehr wenige Länder durch zusätzliche Rechtspfleger, Insolvenzgerichte und -richter auf die Insolvenzordnung, vor. Es entsteht der Eindruck, daß mit dieser abwartenden Haltung die qualifizierte Umsetzung von Insolvenzordnungsverfahren zeitlich verzögert werden oder aber entsprechend dem Willen des Bundesjustizministeriums die Verfahren auf die Schuldnerberatungsstellen in den Ländern abgewälzt werden soll. Hierüber weiterhin im fachlichen Gespräch bleiben zu können ist in den jeweiligen Bundesländern, z.B. durch die LAGs dringend erforderlich, damit die zuständigen Ressortsminister bestimmt werden, ausreichende und verlässlich planbare Finanzierungsrichtlinien erlassen werden, ausreichend ausgestattete Insolvenzgerichte flächendeckend bestimmt werden und interministerielle Arbeitsgruppen mit Beteiligung der Schuldnerberatungsstellen (LAGs) eingerichtet werden, die das Ziel haben, verbindliche Kooperationen, praxistaugliche Arbeitsmittel und Verfahrensvorschläge zur Insolvenzordnung zu entwickeln.

## Fachvortrag: Verbraucherinsolvenzverfahren – und was kommt danach?

Referent: Prof Dr. Udo Reither, Institut Für Finanzdienstleistungen e.V. (IFF), Hwnburg

Der folgende Beitrag bezieht auf 11 Thesen, die in einer Gliederung eingeordnet sind.

### A. Verbraucherkonkurs — eine Lösung die keine ist

#### These 1: Problem statt Lösung

Die Schuldbefreiung ist in einer Kreditgesellschaft keine Lösung sondern das Eingeständnis des Scheiterns einer auf gesamtgesellschaftlicher Entwicklung ausgerichteten Investitionsstrategie.

### 1. Struktur der Insolvenzrechtsreform

#### a) Inhalt der Reform

#### These 2: Optionen der InsO

Das neue deutsche Insolvenzrecht ist offen und ambivalent. Es kann sowohl als

Liquidationssystem für die Lebensgrundlage Überschuldeter

durch soziales Beiwerk optimiertes Inkassosystem für die Gläubiger

Ausbalancierung der Machtverhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner zur Enriöglichung einer reintegrierenden Beratung und Hilfe verstanden werden.

#### b) Rahmenbedingungen

#### These 3: Scheitern der InsO?

Die Insolvenzreform wird durch bestimmte Interessen in die falsche Richtung gedrängt werden. Dabei kann es sein, daß

der faktische oder der rechtliche Zugang für sozial Schwache verbaut wird

durch eine Bürokratisierung und Vergerichtlichung soziale Ansätze und Kommunikation erschwert werden

in der Öffentlichkeit der Eindruck wirtschaftlicher Schädlichkeit eines angepaßten Verfahrens erzeugt wird.

#### (c) Rolle der Schuldnerberatung

#### These 4: Lernen

Schuldnerberatung muß wirtschaftspolitisch bewußt erfolgen. Sie muß vom Scheitern des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes lernen, dem es weder gelungen

ist, qualitativ mit den über Rechtsschutzversicherungen zugänglich gewordenen Anwaltsstand mitzuhalten noch seine eigentlichen Stärken in der kollektiven Rechtsvertretung zu nutzen.

### 2. Amerikanisierung: Verbraucherkonkurs 2000

#### a) Verbraucherkonkurs auf amerikanisch

#### These 5: ausländische Erfahrungen

Schuldnerberatung ist in den USA über den Stellenwert geordneten Sozialinkassos mit patriarchalischen Bildungselementen zur Erziehung nicht wesentlich herausgekommen. Der Verbraucherkonkurs ist dabei nicht Druckmittel sondern Alternative.

#### b) Szenario 1: Deutschland 2000

#### These 6: Risiken

Übertragen auf die Bundesrepublik könnte Schuldnerberatung durch Verknappung ihrer Finanzierung, durch Abhängigkeit von Umsatz und »Erfolg« zu einer mittelstandsorientierten Erweiterung der Wirtschaftsperson mit beschränkter Haftung werden.

#### c) Szenario 2: Deutschland 2000

#### These 7: Potentiale

Schuldnerberatung hat in Deutschland die Chance durch kollektive Finanzierung, Einbeziehung von Forschung und Transparenz durch enge Kooperation und kostengünstiges Outsourcing Teil einer sozialorientierten Investitionspolitik zu werden, deren Gelingen wesentlich für den Stand der Volkswirtschaften im 21. Jahrhundert sein wird.

### B. Der kollektive Ansatz: Social Investment

#### 1. Die Entwicklung in den USA

#### These 8: CRA in den USA

Eine Überwindung eines rein kompensatorischen Ansatzes in der Schuldnerberatung zielt in Richtung auf eine soziale, informierte Investment- und Kreditpolitik, wie sie in den USA durch die Anti-Diskriminierungs- sowie Community Reinvestment Gesetze teilweise erzwungen wurde.

## 2. Tendenzen in Europa:

### These 9: Europa der Armen

In Europa wird Armutsbekämpfung im Bereich der Schaffung von Arbeitsplätzen, der produktiven Einbindung von brachliegender Arbeitskraft im Wohnungssektor sowie der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten in der Bildungsarbeit ihren Schwerpunkt haben. Dabei wird das Bewußtsein, daß bei der anstehenden Privatisierung öffentlicher Institutionen auch deren soziale Funktionen privat übernommen werden müssen und die Entwicklung der Banklandschaft vom Geldinstitut zum gesellschaftlichen Kommunikationsinstrument der Wirtschaft eine entscheidene Rolle spielen.

## 3. Der europäische Beitrag zum Social Investment

### These. 10: Hoffnungsschimmer

In Europa führt die Umstellung von der Subvention- und Kreditfinanzierung von sozialen Projekten dazu,

daß bankbetriebswirtschaftliche Kenntnisse mit sozialem Know how verbunden werden müssen und können. Das Verständnis sozialer Mindeststandards und die Restverantwortung des Sozialstaates wird in Europa Möglichkeiten schaffen, die Information aus dem Scheitern von Lebensverläufen zum Entwurf für eine bessere Gesellschaft zu nutzen.

## C. Progressive Rolle der Schuldnerberatung im 21. Jahrhundert?

### These 11: Investitionsberatung

Schuldnerberatung muß soziale Investitions- und Risikoberatung für alle Akteure: Wirtschaft, Betroffene und Staat, werden.

# Berichte aus den Workshops

## Workshop 1: InsO und Sozialarbeit

Leitung: Wolfgang Schrankenmüller, Berichterstatter: Klaus Hofmeister

Grundlage der Diskussion in der Arbeitsgruppe war ein Thesenpapier von Wolfgang Schrankenmüller, dessen wesentliche Punkte nochmals verkürzt wiedergegeben werden:

- Der konzeptionelle und strukturelle ganzheitliche Ansatz der Schuldnerberatung könnte durch die InsO verdrängt werden. Finanztechnische Spezialisierung an Stelle allgemeiner und psychosozialer Lebensberatung.
- Der sozialpädagogische Ansatz ist bereits anderweitiger Entwicklungen gefährdet. Stichworte: Leistungsbeschreibungen, Finanzierungsregelungen nach § 17 BSHG etc.
- Die InsO verschärft diese rein expertokratische Beratungstendenz.
- Ohne »Nullpläne«, Prozeßkostenhilfe und mit Mindestquote ist Schuldnerberatung als soziale Arbeit in Frage gestellt.
- Das Verbraucherinsolvenzverfahren bietet die Chance für weitere Etablierung und vertiefte gesellschaftliche Fundierung von Schuldnerberatung.
- Schuldnerberatung darf nicht nur bloße Schuldenbereinigung werden – muß ganzheitlich orientierte Lebensberatung bleiben.

Die o.g. Thesen und Befürchtungen wurden in den Arbeitsgruppen im wesentlichen geteilt und in der inhaltlichen Aus-

richtung durch weitere Beispiele untermauert, insbesondere im Hinblick auf die bereits vor der InsO existierenden Probleme hinsichtlich der Realisierung der ganzheitlichen Arbeit der Schuldnerberatung. Problematisch sind hier vor allem Überlastung/Fallzahlen, Auswirkungen von Sparmaßnahmen, technokratische Produktbeschreibungen im Rahmen der Neuen Steuerungsmodelle. Deutlich wurde, daß die Formulierung von Standards der Schuldnerberatung überfällig ist. Einmischung/Mitwirkung bei Leistungs- und Produktbeschreibungen ist dringend erforderlich, um dort die Bestandteile ganzheitlicher Arbeit hineinzuformulieren. Einflußnahme an Politik, Öffentlichkeit ist weiter wichtig zur Darstellung der prozeßorientierten Arbeit. Bereits erreichtes Verständnis beim Gesetzgeber/Politik (Bsp. Mustergesetzesentwurf) muß von verbaler Verständnisebene in praktische Maßnahmen münden und nutzbar gemacht werden (Finanzierung, Stellenausbau, notwendige gesetzliche Änderungen, z.B. Rechtsberatungsgesetz). Wichtig ist strukturiertes und koordiniertes Vorgehen auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommune, Verbände). Es bedarf einer besseren Abstimmung der Schuldnerberatungsstellen der Verbände und öffentlicher Träger (gemeinsame Stoßrichtung).

Kontrovers diskutiert wurden u.a. auch die Fragestellungen der Treuhänderschaft im Rahmen der Ins() durch Schuldnerberatungsstellen. Offen blieb die Frage, ob Schuldnerberatung in jedem Fall soziale Arbeit ist bzw. sein muß. Klar wurde, daß eine ganzheitliche Arbeit einen breiten Arbeitsansatz darstellt, wobei einzelfallbezogen immer das adäquat Notwendige zur Anwendung kommt.

## Workshop 2: Sanierungsstrategien

Leitung und Berichterstatter: Ulf Groth

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Workshops wurden anhand des neuen Computerprogrammes CAWIN in die »neue Sanierungsstrategie«, die für die Schuldnerberatung ab 01.07.1998 greifen sollte, eingeführt. Warum gerade dieses Datum? Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der InsO muß ein Schuldner, der beim Insolvenzgericht einen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellt, innerhalb von 6 Monaten vor diesem Antrag einen tauglichen außergerichtlichen Einigungsversuch mit seinen Gläubigern unternommen haben. Da die InsO am 01.01.1999 in Kraft tritt, ergibt sich für die Schuldnerberatung das Datum 01.07.1998.

Künftig wird es wichtig, zu simulieren, welche Beträge zur Schuldentilgung der Treuhänder in den 5 bzw. 7 Jahren der Wohlverhaltensperiode per Abtretung »zusammen sammeln« wird. Dieser Gesamtbetrag sollte als Richtwert gerade auch für (außergerichtliche) Schuldentilgungsversuche durch die Schuldnerberatung dienen. Mehr dürfte aufgrund einer »fachlichen Ethik« nicht angeboten werden. Es wird in der Zukunft also darum gehen, von *hinten nach vorne* zu denken bei der Sanierungsarbeit.

Da Gläubiger bei Fondssanierungen, oder relativ kurzfristigen Ratenzahlungsperioden, die sich an den o.g. Werten orientieren, einen geldwerter Vorteil aufgrund des sofortigen, bzw. schnellen Geldeinganges haben (gegenüber der jährlichen Auskehrung durch den Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode), erscheint es sinnvoll, diesen materiellen Vorteil mittels einer Barwertberechnung zu ermitteln. Dies hätte zur Folge, daß der Schuldner einen »abgezinsten«, niedrigeren Schuldentilgungsbetrag an die Gläubiger zu zahlen hätte.

Prof. Dr. Udo Reifner, der »Erfinder« dieser Barwertberechnung in der Software CAWIN, gab abschließend einige interessante Erläuterungen zur Höhe des Abzinsfaktors und der möglichen praktischen Anwendung. Die rund 600 Nutzer des Programms CAWIN können sich selbst schnell einen Überblick bezüglich dieser Barwertberechnung verschaffen. Für den Erfolg der Schuldnerberatung wird es künftig wichtig, hinsichtlich der Nutzung dieser Barwertberechnung und der Sanierungsstrategie ein möglichst einheitliches Vorgehen innerhalb der Schuldnerberatung zu verabreden, um hierüber ggf. auch zu Generalabsprachen mit Gläubigerverbänden vor dem Inkrafttreten der InsO zu kommen.

## Workshop 3: Schuldnerberatung — geeignete Stelle

Leitung: Jürgen Sevecke, Berichterstatter: Franz Thiel?

Der Referent Jürgen Sevecke begann mit einer Gegenüberstellung des Entwurfes Landesgesetz zur Ausführung der InsO, Bundesentwurf AG InsO und Landesentwurf NRW. Hier wurden die unterschiedlichsten Positionen angesprochen:

### Bundesentwurf:

§1 - keine Aussage, wie hoch der Anteil an Arbeitszeit für SB sein soll

§2 - Stelle unterstützt Schuldner auf sein Verlangen

§3 a) keine Aussage zur gewerblichen Schuldnerberatung

h) dreijährige praktische Beratung<sup>§</sup> als SB

c) nur Leiter der S13 soll über eine beschriebene Ausbildung verfügen

§4 - Stellen der Kommunen sind geeignet

### Landesentwurf NRW ausschließlich SB (100 %)

zu §2 - Stelle darf Schuldner beraten und vertreten

zu §3 - a) Trägerschaft wird vorgeschrieben, damit wird keine gewerbliche SB erlaubt

b) zweijährige praktische Erfahrung aller Fachkräfte

- c) alle Fachkräfte sollen über eine beschriebene Ausbildung verfügen

zu §4 - keine Aussage dazu

In beiden Entwürfen muß die erforderliche Rechtsberatung intern und extern sichergestellt werden. Im Entwurf NRW wird davon ausgegangen, daß das Rechtsberatungsgesetz nicht verändert werden muß, diese Aussage ist nach gängiger Meinung falsch. Es gab eine lebhafte Diskussion über die Frage, ob sich ein Rechtsanspruch auf Beratung für die anerkannten Stellen ergeben könnte. Da es neben den geeigneten Stellen geeignete Personen geben wird, wird ein Rechtsanspruch nicht gesehen. Da die Anerkennung als geeignete Stelle nicht zwangsläufig auch eine Finanzierung beinhaltet, ergab sich die Frage, ob Schuldnerberatungsstellen, die Praktikerinnen vor Ort, sich überhaupt anerkennen lassen wollen. Eine weitere Frage war, wieviele Fälle bearbeitet werden müssen. Hier wird sich über die Jahresberichte sicherlich ein Standard herausbilden. Weiter wurde kontrovers diskutiert, ob im Einzugsbereich eines Insolvenzgerichtes die Zuständigkeit auf ein Stadtgebiet (regionale Eingrenzung) oder die Zuständigkeit auf ein bestimmtes Klientel (z.B. Arbeitslose, Wohnungslose) denkbar und sinnvoll ist.

Es wurde der Entwurf des EDV-Vordruckes der Arbeitsgruppe Bund/Länder für den Antrag beim Amtsgericht vorgestellt, er umfaßt 29 Seiten, lehnt sich stark am Vordruck Eidesstattliche Versicherung an und ist nach Meinung der Arbeitsgruppe viel zu umfangreich. Kaum ein Schuldner wird ihn ohne Hilfestellung ausfüllen können.

Nach Diskussion im Plenum wurde als »Extrakt« formuliert, daß eine geeignete Stelle auch einer geeigneten (sicheren, zusätzlichen) Finanzierung bedarf. Im Positionspapier lautet die Forderung folgendermaßen (analog der Formulierung des Arbeitskreises InsO der Verbände): »Eine ausreichende finanzielle Förderung, die in verbindlichen und verlässlichen Förderrichtlinien festgeschrieben wird, ist für eine kontinuierliche Wahrnehmung der Aufgaben der Schuldnerberatung nötig. Insofern müssen in den Länderausführungsgesetzen entsprechende Regelungen zwingend, und nicht freiwillig, für InsO-Beratung vorgesehen werden.«

## **Workshop 4: Verbindung Ins() und § 17 BSHG**

*Leitung: Gerhard Duda, Berichtersteller: Michael Zierz-Isaac*

In der Arbeitsgruppe waren 18 Beratungsstellen vertreten. Die derzeitige Finanzierung wird überwiegend über § 17 BSHG (ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten, d.h. Überweisung) gewährleistet. Einzelfallabrechnungen werden nur bei zwei der anwesenden Beratungsstellen seitens der Geldgeber verlangt. Eine Erwähnung der InsO erfolgt nur bei einem Träger. Die Gesamtfinanzierung der Beratungsstellen wird unter Mischfinanzierung sichergestellt (Eigenmittel, Sparkassenmittel). Zufließende Fördermittel der Sparkassen werden regelmäßig auf die Förderleistungen des § 17 BSHG angerechnet. Für die InsO-Beratung werden voraussichtlich Landesmittel zur Verfügung gestellt.

2. Mit der InsO kommt ein neuer Arbeitsbereich auf die Schuldnerberatung zu. Es ist notwendig, nach innen und nach außen die beiden Bereiche (soziale Schuldnerberatung als ganzheitliche Beratung und Insolvenzberatung) zu unterscheiden und gleiche Arbeitsinhalte festzumachen. Ansonsten besteht die große Gefahr, daß sich die verschiedenen Finanziers von Schuldnerberatung aus ihrer Verantwortung ziehen. Beispielsweise könnten Kommunen die § 17 BSHG-Finanzierung mit dem Argument einstellen, daß die Ins() allen Überschuldeten eine Schuldenregulierung ermöglicht und die Finanzierung über Landesmittel zu erfolgen hat.
3. Um dieser Diskussion gewachsen und vorbereitet entgegenzutreten zu können, ist es notwendig, getrennte Aufgabenkataloge für die beiden Arbeitsbereiche »soziale« Schuldnerberatung und Insolvenzberatung zu erstellen,

den Trägern von Schuldnerberatungsstellen einen Mustervertrag für BSHG-Finanzierung zur Verfügung zu stellen.

4. Die Länderfinanzierung zur InsO ist momentan ungeklärt. Nur aus NRW gibt es erste konkrete Zahlen der Förderhöhe. Es ist sicherzustellen, daß ausreichende Fördermittel zur Bewältigung der anfallenden Arbeiten im Rahmen der InsO-Beratung seitens der Länder zur Verfügung gestellt werden.  
Eine genaue Bedarfsanalyse/-hochrechnung wäre zur Unterstützung der Verhandlungen auf Landesebene hilfreich.

## **Workshop 5: Erfahrung aus Österreich**

*Leitung Dr. Hans Grohs/Peter Niederreiter, Berichtersteller: Wolfgang März*

Die Arbeitsgruppe gestaltete sich als informative Fragestunde, die Vorbehalte und Befürchtungen teilweise ausräumen konnte. Die InsO ist ein Instrument, Schuldner neue Hoffnung zu geben und sollte entsprechend genutzt werden. Die klassische Schuldnerberatung darf nicht zur Konkursverwaltung verkommen. Die InsO führte zur Aufwertung der Schuldnerberatung und zu einer höheren Akzeptanz bei den Gläubigern. Es erfolgte eine bessere personelle und finanzielle Ausstattung. Kleine Träger haben Kapazitäten gebündelt und sich zu Vereinen zusammengeschlossen. Wichtig ist eine konzeptionelle Vorbereitung, um den Ansturm hinsichtlich des Informationsbedürfnisses zu begegnen. Die Quotenregelung wird eher sekundär betrachtet. Empfohlen wird eine enge Kontaktpflege zu den Insolvenzgerichten. Die Anzahl der tatsächlich durchgeführten gerichtlichen Insolvenzverfahren dürfte gering werden. In der Praxis gestaltete sich vieles einfacher, als es im Vorfeld erschien.

**Hier könnte Ihre  
Werbeanzeige stehen!**

**Interessiert?**

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie  
über die Redaktion.

## Mitgliederversammlung 1997

Für alle Intesessierten, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen konnten, veröffentlichen wir an dieser Stelle, das erarbeitete Positionspapier der BAG-SB zur InsO und die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen.

### Positionspapier der BAG-SB zur InsO

Zur weiteren Diskussion und Positionsfindung hinsichtlich der Umsetzung der InsO ist eine Beschreibung der Standards von Schuldnerberatung dringend erforderlich.

Dies gilt auch im Hinblick auf die Darstellung von Schuldnerberatung im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes bei Produkt- und Leistungsbeschreibungen.

Regulierungsvorschläge sollen sich an den in der Wohlverhaltensperiode erzielbaren Tilgungen orientieren. Schnellere Tilgungen sind angemessen abzuzinsen.

Es sollen, in Absprache mit dem AK InsO der AG SBV, »Allgemeine Geschäftsbedingungen« für Regulierungsvorschläge erarbeitet werden.

Im Benehmen mit der AG SBV sollen Absprachen mit den Gläubigerverbänden gesucht werden.

Die BAG-SB macht sich die Position der demnächst erscheinenden Stellungnahme des AK InsO der AG SBV zum Entwurf eines Musterausführungsgesetzes zur InsO der Bundesländer-AG zu eigen.

Eine ausreichende finanzielle Förderung, die in verbindlichen und verlässlichen Förderrichtlinien festgeschrieben wird, ist für eine kontinuierliche Wahrnehmung der Aufgabe von Schuldnerberatung nötig. Insofern müssen in den Landesausführungsgesetzen entsprechende Regelungen zwingend, und nicht freiwillig, für Inso-Beratung vorgesehen werden. Geeigneten Stellen steht eine »geeignete« (kostendeckende und sichere) Finanzierung zu.

Fördermittel für die Inso-Beratung sind für zusätzliche Tätigkeiten der Schuldnerberatung, sie sind daher zusätzliche Leistungen zu bereits bestehenden Finanzierungen der Schuldnerberatung.

Ber<sup>g</sup>isch Gladbach, 22.05.1997

### Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen

#### Arbeitsgruppe: *BAG-info* und Mittelakquise

Ziel der Arbeitsgruppen sollte es sein, neue Strategien zur Verbesserung der Finanzlage der BAG-SB zu entwickeln. Die Einnahmen des *BAG-infbs* ermöglichen gerade eine Kostendeckung desselben, wobei die nicht unerhebliche redaktionelle Arbeit unberücksichtigt bleibt. Die Überlegung die Redaktion des *BAG-infos* in ehrenamtlicher Arbeit zu leisten, wurde in der Arbeitsgruppe schnell verworfen. Diskutiert wurden folgende Alternativen:

- a) die Abgabe an juristische Personen zukünftig auf ein Exemplar zu beschränken,
- b) die Veröffentlichung im Fortbildungskalender für die Anbieter kostenpflichtig zu gestalten,
- c) Werbeanzeigen zu akquirieren.

Kontrovers wurde in der Arbeitsgruppe die Notwendigkeit von zwei Exemplaren für juristische Personen diskutiert. Festzustellen war, daß die Fixkosten, die den größten Kostenanteil von den Produktionskosten darstellen, sich durch eine Senkung der Auflage nicht reduzieren lassen und sich die variablen Kosten (Aufwand für Papier) minimal auswirken. Aufgrund dieser Kenntnis wurde die Diskussion zu diesem Thema beendet. Zum Punkt der kostenpflichtigen Veröffentlichung von Fortbildungsveranstaltungen im *BAG-infb*, herrschte die mehrheitliche Meinung, den Inserenten zumindest die Satz- und Druckkosten in Rechnung zu stellen. Weiterhin sprachen sich alle Mitglieder der Arbeitsgruppe für die Akquise von Werbeanzeigen im *BAG-info* aus. Hinsichtlich der Inserenten sollte eine sorgfältige Auswahl getroffen werden.

Als weitere Möglichkeit zur Erhöhung der Einnahmen der BAG-SB, wurde in der Arbeitsgruppe Sponsoring angesehen. Es wurde zu diesem Thema kontrovers und sehr sachlich diskutiert und mehrheitlich befürwortet.

## Arbeitsgruppe: BAG-SB - wie soll es weitergehen?

Einheitlich wurde in der Arbeitsgruppe folgender Prioritätenkatalog erarbeitet und später in der Mitgliederversammlung beschlossen:

- Erhaltung einer kleineren und preiswerteren Geschäftsstelle,
- Erhaltung des BAG-infos,

notwendige Personalkündigungen sollen nach fachlichen und sozialen Gesichtspunkten vom Vorstand vorgenommen werden,  
projektbezogene Fachausschüsse sollen gebildet werden, der Beirat ist nach funktionaler Auswahl zu besetzen, die Zusammenarbeit zwischen den Landesarbeitsgemeinschaften (1.AG) und BAG-SB soll optimiert werden, globale Zusammenarbeit zwischen der BAG-SB und den Trägerverbänden.

# Erfahrungen mit der Einzelfallabrechnung nach den Richtlinien der Stadt Köln gemäß § 17 BSHG

Von *huel Ehn, Schuldnerhilfe Köln e. V.*

## I. Vorläufige Richtlinien der Stadt Köln zur Einzelfallabrechnung in der Schuldnerberatung

Seit dem 01.01.1996 zunächst befristet bis zum 31.12.1997 finanziert die Stadt Köln Schuldnerberatung durch die Kostenübernahme im Einzelfall. Die Übernahme der Beratungskosten ist zum einen an Voraussetzungen hinsichtlich des Personenkreises der Ratsuchenden gebunden und zum anderen an bestimmte Erfolgskriterien der Beratung geknüpft.

Eine Kostenübernahme kann danach insbesondere für den folgenden **Personenkreis** erfolgen:

Personen im laufenden Bezug von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL),

Personen, deren Einkommen nach Abzug der monatlichen Schuldverpflichtungen den 130 %igen HzL-Bedarf unterschreitet und

Fälle, bei denen aus in der Person liegenden Gründen Hilfebedürftigkeit droht, z.B. weil die Arbeitsaufgabe durch den Hilfesuchenden wegen Überschuldung/Pfändung mit Folge des Sozialhilfebedarfs zu besorgen steht.

Die gesamten Beratungskosten sind für den obigen Personenkreis jedoch nur dann zu übernehmen, **wenn eine Schuldenregulierung möglich ist** und erwartet werden kann, daß durch die Schuldnerberatung

die Inanspruchnahme von HzL-Leistungen vermieden wird oder

voraussichtlich nach Ablauf eines Jahres die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von HzL überwunden wird oder

voraussichtlich nach Ablauf eines Jahres eine Minde- rung der Leistungen zum Lebensunterhalt von monatlich mindestens 179 DM erreicht wird.

Die Erstattung der Beratungskosten erfolgt in Form von zwei **phasenbezogenen Pauschalen**. In Phase 1, die mit der

Erstellung einer Erfolgsprognose hinsichtlich der oben erwähnten Ziele endet, geht es vor allem um eine Analyse der sozialen und wirtschaftlichen Situation der Ratsuchenden. Bei einer positiven Prognose schließt sich daran Phase 11 an, bei der es um die Erstellung eines tragfähigen Schuldenregulierungskonzeptes und der begleitenden Unterstützung bei dessen Umsetzung geht.

Im vergangenen Jahr haben sich neun von zehn Kölner Schuldnerberatungsstellen mit insgesamt 573 Fällen an der Einzelfallabrechnung beteiligt. Der Anteil der Schuldnerhilfe Köln e.V. an den Kostenübernahmeanträgen lag bei 62 %. Die folgenden Ausführungen zur Einzelfallabrechnung beruhen daher auf den Erfahrungen dieser Beratungsstelle.

## 2. Schuldnerberatung als Pflichtaufgabe des Sozialhilfeträgers

Mit den vorläufigen Richtlinien zur Einzelfallabrechnung hat die Stadt Köln **Schuldnerberatung als Pflichtaufgabe erstmals verbindlich anerkannt**. Unabhängig von der kommunalen Haushaltslage hat jede(r) Ratsuchende, sofern die Bedingungen der Richtlinien erfüllt sind, einen Anspruch auf Schuldnerberatung. Dies ist im Vergleich zur vorherigen Situation ein Fortschritt.

Ebenfalls positiv zu werten ist der reibungslose Ablauf des Kostenanerkennungsverfahrens. So wurden die Kostenübernahmeanträge der Schuldnerhilfe Köln e.V. von der zuständigen Stelle des Sozialamtes **zu 99 % ohne Rückfragen bzw. Beanstandungen bewilligt**. Dennoch führen die Richtlinien in der jetzigen Form für Ratsuchende und für Schuldnerberatungsstellen, die ihre Beratungsarbeit ausschließlich über die Einzelfallabrechnung finanzieren müssen, zu erheblichen Problemen.



beratung Erfolg versprach. Erfolg im Sinne der Richtlinien bedeutete in der überwiegenden Anzahl dieser Fälle, daß durch die Einleitung der Schuldenregulierung der Arbeitsplatz gesichert und damit die kurz- bzw. mittelfristig drohende Inanspruchnahme von Leistungen der HzL vermieden werden konnte.

Die Gründe dafür, daß insbesondere das **Beratungsziel der Überwindung von Sozialhilfeleistungen des öfteren nicht erreicht** werden konnte, liegen vor allem in der derzeitigen Arbeitsmarktsituation. Die Chancen zur Aufnahme einer Arbeit können sich zwar durch Schuldnerberatung verbessern, einen Arbeitsplatz vermitteln kann Schuldnerberatung jedoch nicht. Hier wäre eine engere Verzahnung mit Beschäftigungs- und Qualifizierungsträgern wünschenswert.

### 5. Erfahrungen mit den Pauschalbeträgen

Aus Sicht der Schuldnerhilfe Köln e.V. sind die in den Richtlinien vorgesehenen Pauschalen auch nach der zum 01.01.1997 erfolgten Anhebung auf 450 DM/Fall in Phase I und 1.800 DM/Fall in Phase II immer noch zu niedrig bemessen, um eine qualifizierte Beratung mittelfristig zu garantieren. Zumindest gilt dies für eine Beratungsstelle, die sich ausschließlich über die Einzelfallabrechnung refinanziert. Das Problem liegt dabei zum einen an der aufgrund des hohen Abrechnungsaufwandes und der zum Teil mehrjährigen Beratungsdauer **zu niedrigen durchschnittlichen Beratungsstundenzahl, die den Pauschalen zugrundeliegen.** Schuldnerberatung ist nicht selten ein langandauerndes Unterfangen, weil die Schuldenregulierungswege stets den sich ändernden Lebensumständen der Ratsuchenden angepaßt werden müssen. Zum anderen ist die in den Richtlinien angenommene **Jahresberatungsstundenzahl (1.340 Jahresstunden) zu hoch angesetzt**, da sie längeren Krankheitszeiten und dem erheblichen Zeitaufwand für berufsbegleitende Fortbildung nicht genügend Rechnung trägt. Zudem wird in **keiner Weise der unvermeidbare erhebliche Zeitaufwand für telefonische Anfragen berücksichtigt.** Ganz davon abgesehen ist die Festschreibung der Vergütungsgruppe BAT IVb wenig geeignet, Fachkräfte mit zum Teil mehr als zehnjähriger Berufserfahrung, wie sie bei der Schuldnerhilfe arbeiten (Juristen/innen, Dipl.- Kaufleute, Dipl. Pädagogen/innen etc.), auf Dauer zu motivieren. Wir halten daher eine Anhebung der Pauschale für Phase I und II von derzeit 450 DM bzw. 1.800 DM auf mindestens 540 DM bzw. 2.160 DM für notwendig. Dies erscheint uns gerade auch in Anbe-

acht der geplanten Einbeziehung<sup>g</sup> von Schuldnerberatung in die Hilfeplanung der Bezirkssozialämter der Stadt Köln (ggf. Außensprechstunden) erforderlich, da die dezentrale Beratung mit einem höheren zeitlichen und organisatorischen Aufwand verbunden ist.

### 6. Vorläufiges Resümee

Als vorläufiges Resümee läßt sich aus Sicht der Schuldnerhilfe Köln festhalten, daß Schuldnerberatung durch die Richtlinien zu einem integralen Bestandteil der sozialen Versorgung in Köln geworden ist. Die Richtlinien haben wichtige Impulse zu mehr Transparenz der Arbeit und zur Thematisierung von Fragen der Qualitätsentwicklung gegeben. Die Ziele der Richtlinien konnten bezüglich der Vermeidung von Sozialhilfe erreicht, hinsichtlich der Überwindung von Sozialhilfe allerdings nur zum Teil verwirklicht werden.

In der Beratung führten die neuen Förderrichtlinien zu einem erheblich verschärften Leistungs- und Erfolgsdruck. Schuldnerberatung ist dadurch tendenziell noch stärker als bisher zu einem »Massengeschäft« geworden, mit zum Teil weitreichenden methodischen Konsequenzen. So bleibt, z.B. für die Selbsthilfe der Klienten, die i.d.R. sehr zeitaufwendig ist, aus arbeitsökonomischen Gründen kaum mehr Raum.

Um den stark gestiegenen Verwaltungsaufwand in der Beratung zu bewältigen, wurde der Einsatz von EDV zwingend notwendig.

Grundsätzlich zu bedenken ist, daß Schuldnerberatung, die ihrem sozialen Anspruch gerecht werden will, mehr als nur ein Instrument zur Einsparung von finanziellen Sozialleistungen ist. Sie ist nach unserem Verständnis vor allem eine Hilfe für Menschen, die aufgrund von Schulden in eine wirtschaftliche und soziale Notlage geraten sind und ohne Hilfe von außen keine Auswege aus ihrer verzweiferten Situation finden können.

Die bisherigen Erfahrungen mit den Richtlinien zeigen, daß nur ein Teil der Beratung – wenn auch ein durchaus beachtlicher – über diesen Weg finanziert werden kann. Für die Schuldnerhilfe zeichnet sich ab, daß eine Ausgrenzung von Ratsuchenden, bei denen eine Überwindung des Bezugs von Sozialhilfeleistungen (noch) nicht absehbar ist, zukünftig nur dann vermieden werden kann, wenn es gelingt, diese Finanzierungslücke durch zusätzliche, nicht einzelfallbezogene Fördermittel zu schließen.

Für Rückfragen steht der Autor unter der Telefon-Nr. 0221/88 20 05 gerne zur Verfügung.

# Ein Strukturvorschlag für ein bundesweites Netzwerk präventiver Schuldnerhilfe'

von Nicolas Mantseris, Dipl. Sozialpädagoge, Freiburg

Die Diskussion um die Vernetzung der in der Prävention Tätigen steht noch am Anfang. Formale bundesweite Strukturen haben sich in der präventiven Schuldnerhilfe noch nicht gebildet, werden aber für wichtig erachtet. Die folgende Beschreibung eines bundesweiten Netzwerkes präventiver Schuldnerhilfe ist somit als Vorschlag zu verstehen. Dieser Vorschlag basiert auf einer Auswertung von 13 schriftlichen Interviews mit Schuldnerberatern und Referenten unterschiedlicher Verbände sowie der relevanten Fachliteratur.<sup>1</sup> Zentrale Elemente dieses Netzwerkes sind überverbandliche oder überverbandlich orientierte Stellen, die lokal und auf Landes- und Bundesebene präventiv arbeiten.

## Ergebnisse dieser Auswertung

1. In der Schuldnerberatung haben regionale Arbeitskreise große Verbreitung gefunden, in den meisten Bundesländern existieren Landesarbeitsgemeinschaften (LAG SB) und auf Bundesebene hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) und die Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) etabliert. Dabei ist die große Mehrzahl der Beratungsstellen regional vernetzt, auf Landes- bzw. Bundesebene ist jedoch nur eine wesentlich geringere Zahl überverbandlich zusammengeschlossen. Während die freien Träger sich in der AG SBV zusammengeschlossen haben, fehlt eine ausreichende Vernetzung der kommunalen Schuldnerberater.
2. Vereinzelt sind (befristete) Arbeitsstellen ausschließlich für Prävention eingerichtet worden (z.B. bei dem Verein für Schuldnerhilfe Essen (VSE) oder bei der Einkommens- und Budgetberatung in Rostock (Eibe)). Die große Mehrzahl der Schuldnerberater führen jedoch nur nebenbei oder ehrenamtlich präventive Maßnahmen durch.
3. Vorwiegend werden Maßnahmen für Schulklassen, Arbeitslose, Aussiedler oder Alleinerziehende durchgeführt und häufig wird lokal Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Budgetberatung, Selbsthilfegruppen oder gemeinwesenorientierte Projekte sind dagegen selten.
4. Ziele und Adressaten präventiver Projekte sind vielfältig. Häufig werden Verbraucher angesprochen, mit dem

Ziel, den Umgang mit Konsum zu schulen. Daneben stehen, z.B. die Ziele, Anbieter zu sozialorientiertem Verhalten zu bewegen oder politische Anstöße zu geben.

5. Entscheidendes Problem bei der Durchführung von Prävention sind fehlende finanzielle und personelle Ressourcen, aber unter anderem auch unzureichender Informationsaustausch der Schuldnerberater sowie strukturelle Hemmnisse.
6. Die Kooperation mit Gläubigern im Bereich Prävention wird von den Befragten in der Regel begrüßt, jedoch wird häufig nur eine finanzielle Beteiligung gewünscht. Zudem sollten vorhandene Kooperation offengelegt und die Eigenständigkeit der Schuldnerhilfe gesichert werden. Die Bundesregierung sieht in der Beteiligung der Kreditwirtschaft an Schuldnerberatung und Prävention ein vorrangiges Ziel.<sup>3</sup>
7. Eine Vernetzung von Prävention wird mehrfach ausdrücklich gewünscht.

## Die Aufgaben der präventiven Schuldnerhilfe

Der Vorschlag geht von vier Aufgabenbereichen aus, die von der präventiven Schuldnerhilfe bewältigt werden müssen.

1. Schuldnerschutz: Neben der Aufgabe, den Handel zu »sozialorientiertem Verhalten« zu bewegen gehören auch politische Aktivitäten sowie das (gerichtliche) Vorgehen gegen unlauteren Wettbewerb dazu.
2. Arbeit mit (potentiell) Betroffenen und deren sozialem Umfeld: Darunter fallen die Aufgaben über Finanzdienstleistungen zu informieren, über Sozial- und Rechtsansprüche aufzuklären, den bewußten Umgang mit Konsumwünschen zu schulen, zu langfristiger Haushaltsplanung zu befähigen, wirtschaftliche Ressourcen eines Haushaltes sichtbar zu machen und positive Alternativen der Bedürfnisbefriedigung zu entwickeln. Daneben gilt es, das Umfeld zu aktivieren. Dazu sollten Selbsthilfegruppen gefördert, alternativ-ökonomische Projekte (z.B. Einkaufsgemeinschaften oder Talentbörsen) entwickelt und unterstützt sowie Stigmatisierung und Isolation verhindert werden.
3. Der Bereich »Social Marketing« und Öffentlichkeitsarbeit hat im wesentlichen die Aufgabe die ersten beiden Bereiche zu unterstützen sowie relevante gesellschaftliche Werte zu verbreiten.
4. Der vierte Aufgabenbereich umfaßt Querschnittsaufgaben, also Weiterentwicklung, Koordination und Verwaltung der präventiven Schuldnerhilfe.

---

Mit dem Begriff »Schuldnerhilfe« soll keine neue Diskussion um die Benennung des Arbeitsfeldes entfacht werden. Der Begriff »Schuldnerberatung« grenzt jedoch durch seine Handlungsbeschreibung zu sehr ein. Prävention umfaßt wesentlich mehr als nur Beratung.

2 vgl. N. Mantseris. Prävention in der Schuldnerhilfe - zu Aufgaben und Struktur eines bundesweiten Netzwerkes präventiver Schuldnerhilfe, Diplomarbeit an der FH Freiburg 1997 (nicht veröffentlicht)

3 vgl. BT-Drucksache 13/4460: in BAG-info 4/96, S. 14

## Das Netzwerk

Die im Folgenden beschriebene Struktur ist nicht isoliert zu betrachten. Das Netzwerk knüpft an die bereits vorhandenen Strukturen in der Schuldnerhilfe an.<sup>4</sup> Vorrangiges Ziel sollte sein, für die Institutionen, die bereits präventive Maßnahmen durchführen, ein Kommunikationsnetz zu entwickeln, das strukturierten Informations- und Erfahrungsaustausch ermöglicht. Diese Institutionen sollten sich bei den weiter unten beschriebenen Arbeitskreisen maßgeblich beteiligen. Eine ausreichende Kommunikation soll durch eine umfassende Mitwirkung der Schuldnerberater auf Landes- und Bundesebene und durch regelmäßige Fachtage sichergestellt werden.

Das Netzwerk hat zum Ziel, die oben genannten Aufgaben präventiver Schuldnerhilfe auszuführen und dabei auch bisher vernachlässigte Bereiche aufzugreifen.<sup>5</sup> Darüber hinaus soll die bundesweite Vernetzung potentielle Geldgeber motivieren, sich in stärkerem Maß als bisher an präventiver Schuldnerhilfe zu beteiligen. Konkret sollen auf der lokalen Ebene vor allem Arbeitskreise oder auch einzelne Schuldnerberater die Aufgaben aus dem zweiten oben genannten Aufgabenbereich übernehmen. Darüberhinaus sollen sie Öffentlichkeitsarbeit betreiben und in Arbeitskreisen auf Landes- oder Bundesebene mitwirken.

Auf Landesebene sollen sich jeweilige Arbeitskreise (z.B. LAG SB) den landespolitischen Themen zuwenden, z.B. der Bildungspolitik.

Auf Bundesebene werden Arbeitskreise vorgeschlagen, die sich mit einzelnen oben genannten Aufgaben auseinandersetzen.

1. Der Arbeitskreis für pädagogische Gruppenarbeit soll Erfahrungen zu bereits durchgeführten Gruppenaktivitäten (z.B. in Schulen, mit Aussiedlern etc.) sammeln, sortieren und den Schuldnerberatern vor Ort zur Verfügung stellen.
2. Der Arbeitskreis für Budgetberatung soll ebenfalls die bereits vorhandenen Erfahrungen sammeln und Interessierten für die Arbeit vor Ort zur Verfügung stellen sowie diese Beratungsarbeit konzeptionell weiterentwickeln.
3. Der Arbeitskreis für Selbsthilfe und alternative Wirtschaftsformen hat die Aufgabe, vorhandene gemeinwesenorientierte Konzepte (z.B. Selbsthilfegruppen oder Einkaufsgemeinschaften) für die Schuldnerhilfe nutzbar zu machen und Konzeptionen zu entwickeln, die lokal umgesetzt werden können.
4. Der Arbeitskreis für »Social Marketing« und Öffentlichkeitsarbeit soll zum einen die Aufgabe haben, über die vorhandenen Medien bundesweit Aufklärung zu betreiben. Darüberhinaus soll er Materialien entwickeln, die für regionale Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können.
5. Der Arbeitskreis für Marktbeobachtung und -intervention soll die Aufgaben haben, das Anbieterverhalten zu

4 vgl. Punkte 1 u. 2 unter: Ergebnisse dieser Auswertung

5 vgl. Punkt 3 unter: Ergebnisse dieser Auswertung

beobachten und unlauteren Wettbewerb anzumehmen, bzw. gerichtlich anzugehen.

6. Der Arbeitskreis für politische Einflußnahme soll durch Stellungnahmen und andere politische Aktivitäten in der Politik und im Bereich der Wirtschaft strukturelle Verbesserungen für Schuldner anstreben.

## Chancen

Gerade in Zeiten, die für viele Träger durch Einsparungen geprägt sind, wirkt dieser Vorschlag eher visionär. Der Aufwand scheint hoch. Dabei werden einige Aufgaben von schon längst vorhandenen Einrichtungen wahrgenommen. Beispielsweise führen die AgV und die VZ bereits Marktbeobachtung und -intervention durch, Eibe bietet in Rostock Budgetberatung an oder es werden Fachtagungen<sup>6</sup> organisiert. Insofern ist vor allem eine Vernetzung der vorhandenen Institutionen anzustreben. Die oben dargestellte Struktur in Arbeitskreisen stellt darüber hinaus eine Möglichkeit dar, fehlende Aufgaben wahrzunehmen und zu integrieren sowie eine umfassende Partizipation und Transparenz für die Berater zu ermöglichen.

Die Konzeptionen und Standortbestimmungen der unterschiedlichen Träger schreiben Prävention als Bestandteil der Schuldnerhilfe fest.<sup>7</sup> Die Ressourcen, die die Träger hierzu zur Verfügung stellen, müssen auch einen regelmäßigen und strukturierten fachlichen Austausch im Rahmen eines Netzwerkes ermöglichen.

Eine Chance zur Institutionalisierung eines solchen Netzwerkes sehe ich in der Durchführung einer Fachtagung, die die Strukturierung der präventiven Schuldnerhilfe zum Thema hat.<

Um tatsächlich ausreichende und bundesweit wirkungsvolle Prävention zu erreichen, müßten jedoch zusätzlich Drittmittel erschlossen werden. Dazu könnte meines Erachtens in Zusammenarbeit mit Ministerien sowie anderen staatlichen Institutionen bereits mittelfristig eine freiwillige Beteiligung von Banken an konkreten Projekten erreicht werden. Schuldnerberater müssen hierzu Vorschläge machen und an Ministerien und die Kreditwirtschaft herantragen. Langfristig müssen die Kreditinstitute allerdings verpflichtet werden, sich finanziell an präventiver Schuldnerhilfe zu beteiligen.

Letztlich könnten Projekte mit Forschungscharakter - z.B. die Entwicklung gemeinwesenorientierter Konzepte - durch entsprechende Bundes- oder Landesministerien gefördert werden.

6 Auch dieses Jahr findet wieder eine Fachtagung zur »Schuldenprävention« statt. Die Akademie für Gesundheit und Sozialberufe (AGS) veranstaltet zusammen mit der LAG-SB Berlin vom 30.-31.10.97 die Fachtagung »Kids, Knete & Konsum«.

7 vgl. z.B. DW, AWO, SKM u.a. und Landkreistag Baden-Württemberg

8 Auch wenn die Tagung in Berlin selbst ein anderes Thema hat, könnten dort bereits die Weichen für eine formale Vernetzung gestellt werden.

## P wie Prozeßkostenbeihilfe

### Erhöhte Freibeträge für Beratungs- und Prozeßkostenhilfe

Von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Wie im Aufsatz „Neue Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozeßkostenhilfe« in BAG-SB INFORMATIONEN 1/1995, S. 31-38 ausgeführt, werden die Einkommensfreibeträge für Ratsuchende sowie für deren Unterhaltsberechtigte jährlich zum 1. Juli angepaßt. Das Bundesministerium der Justiz hat durch die Prozeßkostenhilfebekanntmachung 1997 (BGBl. 1997 Teil I, S. 1357) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 folgende Abzugsbeträge vom Einkommen festgelegt:

<b>Einkommensfreibetrag der Partei</b> (vgl. Rechenschritt 2.4.):	660,00 DM
<b>Unterhaltsfreibetrag des Ehegatten</b> (vgl. Rechenschritt 2.6.):	660,00 DM
<b>Unterhaltsfreibetrag für jede weitere Person,</b> der aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt geleistet wird (vgl. Rechenschritt 2.7.):	464,00 DM

Daraus errechnen sich die folgenden Abzugsbeträge vom Einkommen als **Erwerbståtigenaufwand nach § 76 Abs. 2a BSHG** (vgl. Rechenschritt 2.5.):

<b>bei unbeschränkt Leistungsfähigen gilt:</b>	
– Einkünfte bis 143,20 DM werden voll abgesetzt; bei Einkünften zwischen 143,20 DM und 1.098 DM erhöht sich der Sockelabzug von 143,20 DM um 15 % der Differenz (aus Einkommen minus 143,20 DM); bei Nettoerwerbseinkünften ab 1.098 DM kann der <b>Maximalbetrag</b> abgesetzt werden von:	286,40 DM
<b>bei beschränkt Leistungsfähigen gilt:</b>	
– Einkünfte bis 191,20 DM werden voll abgesetzt; – Bei Einkünften zwischen 191,20 DM und 956 DM erhöht sich der Sockelabzug von 191,20 DM um 15 % der Differenz (aus Einkommen minus 191,20 DM); – Bei Nettoerwerbseinkünften ab 956 DM kann der <b>Maximalbetrag</b> abgesetzt werden von:	382,40 DM

Hinweis:

Die vorstehend genannten Rechenschritte beziehen sich auf den Rechenbogen für die Beratungs- und Prozeßkostenhilfe zur Ermittlung des »einzusetzenden Einkommens« nach § 115 Abs. 1 ZPO, der im Formulare Service der BAG-SB erhältlich ist (vgl. BAG-SB INFORMATIONEN 1/1995, S. 53).

## Die neuen Sozialhilferegelsätze ab 1. Juli 1997

Bundesland	Haushaltsvorstand	Haushaltsangehörige				
		bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit Alleinerziehenden	vom Beginn d. 8. bis zur Vollendung d. 14. Lebensjahres	vom Beginn d. 15. bis zur Vollendung d. 18. Lebensjahres	vom Beginn d. 19. Lebensjahres an
	und Alleinstehende					
	a)	b)	c)	d)	e)	f)
	100%	50%	55%	65%	90%	80%
Baden-VV		270	297	351	486	432
Bayern	522	261	287	339	470	418
Berlin	539	270	296	350	485	431
Brandenburg	516	258	284	335	464	413
Bremen	539	270	296	350	485	431
Hamburg	539	270	296	350	485	431
Hessen	540	<b>270</b>	297	351	486	432
Meckl.Vorp.	514	257	283	334	463	411
Nieders.	539	270	<b>296</b>	350	485	431
NRW	539	270	296	350	485	431
Rheinl.-Pf.	539	270	296	350	485	431
Saarland	539	270	296	350	485	431
Sachsen	514	257	283	334	463	411
Sachsen-A.	519	260	285	337	467	415
Schlesw.-H.	539	270	296	350	485	431
Thüringen	514	257	283	334	463	411

### **Diplompädagoge**

mit praktischen Erfahrungen im Bereich Schuldnerberatung Erwachsener (Rechtskenntnisse vorhanden) sowie Arbeitslosenberatung von Jugendlichen sucht Stelle im Raum Hessen.

Stefan Gerlinger, Barfüßer Straße 42,  
35037 Marburg, Tel. 06421/22743

### **Die Schuldnerhilfe Köln e.V.**

sucht zum **1.10.1997** für die Einzelfallberatung **einem Schuldnerherater/in** möglichst mit entsprechender Praxiserfahrung. Die Stelle ist auf zunächst zwei Jahre befristet. Eine ABM-Berechtigung ist erforderlich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an:

Schuldnerhilfe Köln e.V., Herrn Eham,  
Gotenring 1, 50679 Köln

# HILFE PFÄNDUNG

*Version 1.1*

## **Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung**

Die neue Version von HILFEPFÄNDUNG überprüft die Lohnpfändung auf die korrekte Anwendung der ZPO-Vorschriften, zeigt, ob und in welcher Höhe der Pfändungsbetrag durch besondere Belastung reduziert werden kann und vergleicht das nach der Pfändung verbleibende Einkommen mit dem individuellen sozialhilferechtlichen Bedarfssatz. Dabei wird unterschieden zwischen der »normalen« Pfändung nach § 850c ZPO und der Unterhaltspfändung nach § 850d ZPO und weiteren Besonderheiten. Auch das Zusammentreffen einer Unterhaltspfändung mit einer normalen Pfändung läßt sich nachvollziehen und überprüfen.

Ist die Anhebung des Freibetrages möglich, so druckt HILFEPFÄNDUNG entweder den nötigen Antrag gemäß § 850f ZPO oder – sofern der Freibetrag durch das Gericht festgesetzt war – eine Erinnerung gemäß § 766 ZPO, adressiert an das zuständige Amtsgericht, aus. Sämtliche Berechnungen, die als Nachweis benötigt werden, können ebenfalls ausgedruckt werden.

Mit HILFE!PFÄNDUNG ist effektiver Schuldnerschutz bei Lohnpfändungen möglich.

**HILFE!PFÄNDUNG**, PC-Programm mit Handbuch, 290 DM, für Mitglieder 240 DM

## Wer in der Schuldenfalle sitzt, braucht guten Rat

LAG und Caritas kritisieren Entwurf zur Insolvenzordnung / Verhinderung von Armut

Von Jörg Feuck

Hin- und Hergeschiebe der Zuständigkeiten zwischen Sozial- und Wirtschaftsministerium, **fehlende** Investitionsplanung, kein flächendeckendes Beratungsangebot: Hessen ist nach Einschätzung der Schuldnerberatungsstellen und der Liga der freien Wohlfahrtspflege bislang manget. haft auf die 1999 bundesweit in Kraft tretende insolvenzordnung vorbereitet.

DARMSTADT. „Die Zeit drängt“, hieß es gestern in der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt bei einer Tagung der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Schuldnerberatung mit sechs großen Sozialverbänden: Die Fachleute haben noch viele kritische Anmerkungen zum erst als Entwurf vorliegenden hessischen Ausführungsgesetz zur insolvenzordnung. Die ermöglicht künftig einem Gutteil der bundesweit etwa zwei Millionen zahlungsunfähigen Privathaushalte den „Verbrauenerkonkurs“. Nach sieben Jahren des „Wohlverhaltens“ (pfändbares Einkommen fließt über einen Treuhänder an Gläubiger) kann man Restschulden erlassen bekommen. Dauerhaft paciagogi3chu

Begleitung durch qualifizierte Schuldnerberater ist meist unentbehrlich.

Laut LAG gibt es im Land etliche „weiße Flocken“ ohne Anlaufstellen für Menschen, die in die Schuldenfalle (Arbeitslosigkeit, Ratenkredit-Verpflichtungen, kein Geld mehr für die Miete) getappt sind. 90 Prozent der hessischen Bevölkerung, so LAG-Vorstand Klaus Müller, müßten lange und teure Anfahrtswege zu einer Beratungsstelle sowie extreme Wartezeiten, in Frankfurt derzeit drei Monate, in Kauf nehmen. Die LAG sieht Bedarf

für 100 Beratungsbüros, augenblicklich existiert rund die Hälfte. Davon widmet sich wiederum das Gros gleichzeitig Drogen- und Straffälligen, Wohnsitzlosen, Arbeitslosenprojekten und der sozialen Gemeinwesenarbeit. Nach LAG-Angaben fehlt sogar eine wissenschaftlich fundierte übersieht, wo überall Schuldnerberatung angeboten wird und welche Stellen den Kriterien der Insolvenzordnung genügen. Professionelle Hilfsstellen müssen beispielsweise außergerichtliche Vergleichsversuche vorbereiten und deren Scheitern für das Insolvenzgericht (an 17 Amtsgerichten im Land) bescheinigen.

Hartmut Fritz vom Caritasverband für die Diözese Limburg ist verärgert über das Wegschieben des Themas durch die Landesministerien „aus Angst vor finanzieller Verantwortung“. Es ginge um „Verhinderung von Armut“ und um langfristige Sicherung der Beratung mit „sozialpädagogischer, kaufmännischer und juristischer Hilfe aus einer Hand“. LAG und Liga betonen auch die vorbeugende Arbeit: Sie wollen „Geschäftsgebaren von Kreditinstituten offenlegen und vor Gläubigern warnen“, damit sich »kritische Konsumenten auf dem Markt“ bewegen.

### HEUTE



*„sagte der Mann zu der Frau, die sich mit ihren Fahrrad in die überfüllte S—Bahn gezwängt hatte: „Aa Station wolle Se bloß fahre? Ei, da warn Se mid dem Radsehe schneller dort als wie mid dem Zuchr Die Frau sagte: „...Awwer net, wann Se des Rad. sehe schiewe misse, weil Se hinne en Blatte hawwer*



10111111111111 &gt;&gt;

NEU

## »Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1:95,  
BAG-SB, 1996, 103 S. **37 DM p2 DM1**

---

**SOFTWARE**


---

»Hilfe! Pfändung«, PC-Programm **290 DM [240 DM]**  
 »Hilfe! Schulden«, PC-Programm **490 DM [440 DM]**

---

**FORMULARSERVICE**


---

»Aktendeckblatt mit Gläubiger-/Forderungsübersicht«  
 »Bescheinigung des sozialhilferechtl. Bedarfs«  
 »Haushaltsplan für Entschuldungsphase«  
 »PKH-Rechenbogen«  
 »Rechenbogen Kreditüberprüfung«

250 Stück 40 DM [30 DM]; 500 Stück 50 DM [40 DM]

---

**BÜCHER**


---

**Curriculum Schuldnerberatung**, Gesamtkonzept zur  
 Fortbildung, Hrg. BAG-SB, 1994, 280 S.  
**Preissenkung** **4 DM [44 DM]**

**Blasen/Hanchet, Die Situation der Schuldnerberatungsstellen  
 in Nordrhein-Westfalen**, empirische Untersuchung, Hrg. BAG-  
 SB, 1994, 88 S. **22 DM [18 DM]**

**Wege aus dem Schulden-Dschungel**, Ratgeber, Sund-Verlag,  
 1994, 149 S. **14,90 DM**  
 (Mengenrabatt ab 5 Stück auf Anfrage)

**Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit**, Lehrbuch, Votum-  
 Verlag, 1994, 238 S. **32 DM [25 DM]**

**Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater  
 Haushalte**, eine exemplarische Untersuchung, BA 13-SB, 1990,  
 64 S. **15 DM [12 DM]**

**Freiger, Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutsch-  
 land**, erste statistische Erhebung und Analyse des Schuldnerbe-  
 ratungsangebotes, Hrg. BAG-SB, 1989, 160 S.  
**31 DM [25 DM]**

---

**SEMINAR-MATERIALIEN:**


---

**Planspiel Schuldnerberatung** **15 DM [12 DM]**  
**Jurist. Grundlagen...** (Neuauf.) **20 DM [15 DM]**  
**Büroorganisation** **8 DM [5 DM]**  
**Gesprächsführung** **8 DM [5 DM]**  
**Folien zur Schuldnerberatung** **120 DM [100 DM]**

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern] **Bestellungen an:**  
**BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26**